

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4017-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.11.2023 11.12.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss Rat der Stadt	V B			

Beratungsgegenstand

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Feststellungsbeschluss einschließlich Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 46 E -Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)- in Essen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung

46 E -Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)-

des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Plan, Textteil und beigefügter Begründung einschließlich Umweltbericht.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Perian Datum 04.10.2023	Dr. Palotz Datum 28.09.2023	Schranz Datum 26.10.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4017-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss durch den Rat der Stadt Oberhausen für das Änderungsverfahren 46 E -Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)- in Essen vom 28.06.2021 (Drucksache Nr. B/17/0641-01);
- Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Oberhausen für das Änderungsverfahren 46 E -Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)- in Essen vom 20.03.2023 (Drucksache Nr. B/17/0641-01);

Konsequenzen

a) Finanzielle

Ja ☐

Keine ☒

b) Auswirkungen auf das Klima

Ja ☐

Nein ☒

Die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans betrifft das Essener Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan keine Baurechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Das als RFNP-Änderung begonnene Verfahren 46 E wird aus diesem Grund als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt.

Alle für dieses Verfahren erforderlichen Beschlüsse sind nach Beschlussempfehlung durch den verfahrensbegleitenden Ausschuss durch gleichlautende Beschlüsse in den Räten der sechs beteiligten Städte einstimmig gefasst worden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4017-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren zum RFNP wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 04.03.2021 und dem 28.06.2021 gefasst. Im Rahmen des Scopings wurde den Fachbehörden die Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand vom 24.08.2021 bis 24.09.2021 statt. Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 20.03.2023 bis 04.05.2023 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung sowie die öffentliche Auslegung fanden vom 01.06.2023 bis 03.07.2023 bzw. 12.06.2023 bis 12.07.2023 statt.

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der GFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum GFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan -Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)- dienen. Ziel ist es, einen „Forschungs- und Innovationscampus in räumlicher Nähe zum Hauptcampus der Universität zu schaffen, sowie eine intensivere Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Universität.

Im GFNP ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche sowie gewerbliche Baufläche dargestellt. Die geplanten Nutzungen lassen sich nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des GFNP entwickeln. Aus diesem Grund ist eine Änderung dieses Bereichs in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung vorgesehen.

Das 2015 im westlichen Bereich fertiggestellte „Sportbad am Thurmfeld“ ist in die Änderung mit einbezogen worden. Die von Norden nach Süden verlaufende Trasse der unterirdischen Stadtbahnen bleibt erhalten.

Bei dem Verfahren wurden die Begründung und der Umweltbericht aufgrund von Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange redaktionell fortentwickelt.

Die Plandarstellung sowie der Änderungsbereich wurden jedoch auf der Grundlage des im Verfahren konkretisierten Bebauungsplanentwurfes nach der frühzeitigen Beteiligung angepasst und geändert.

Zum Vorentwurf wurde der vormals 8,9 ha große Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf der Grundlage des konkretisierten Bebauungsplanentwurfes wurde der Änderungsbereich im Nordosten um die Brachfläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und Segerothpark erweitert. Der Änderungsbereich umfasst nun im Entwurf eine Fläche von 11,5 ha und wird als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt.

Weiteres Verfahren

Mit dem abschließenden Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Nach der Beschlussfassung wird das Änderungsverfahren beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) zur Genehmigung eingereicht und das Ergebnis der Prüfung und Entscheidung den Einsendern der Stellungnahmen mitgeteilt.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4017-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

107 Abwägungsmaterial

108
109 Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung
110 aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl
111 die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
112 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Ein-
113 wendungen und Stellungnahmen der vorher genannten Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie
114 die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu.

115
116

117 Anlagen

118

119 Anlage 1: Gegenüberstellung (alte und neue Darstellung)

120

121 Anlage 2: Änderungsplan

122

123 Anlage 3: Begründung

124

125 Anlage 4: Umweltbericht

126

127 Anlage 5: Synopse der Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung

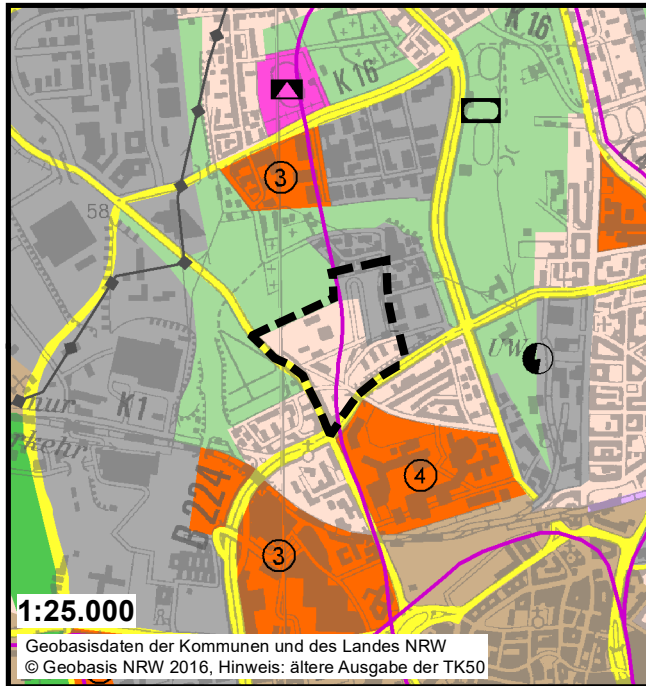
128

129 Anlage 6: Synopse der Anregungen zur förmlichen Beteiligung

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

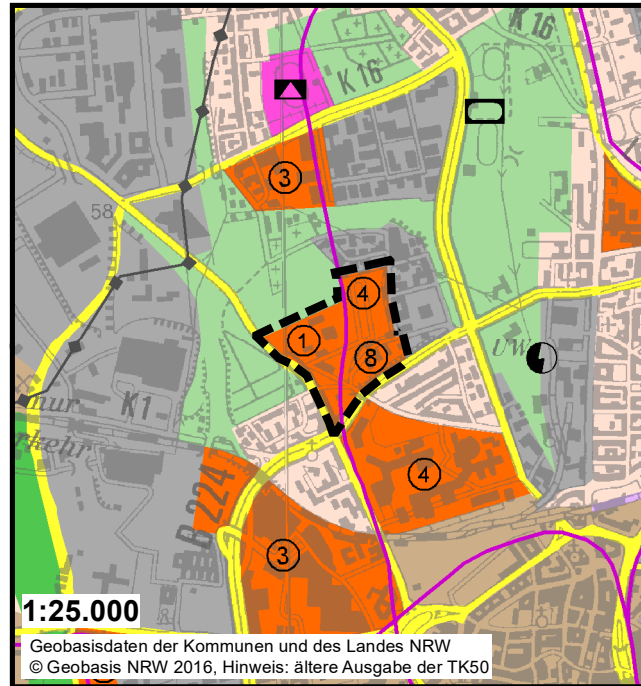
Nr. 46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld-)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- gemäß § 5 Abs. 4 BauGB
- Stadtbahnen



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

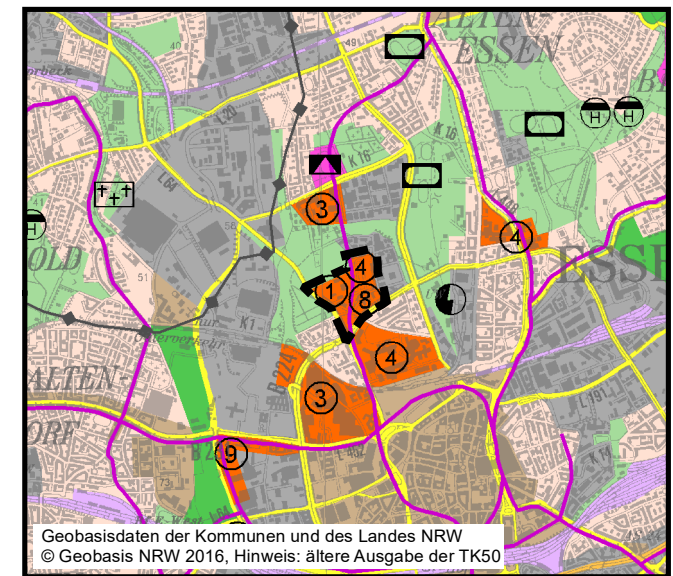
- Sonderbauflächen
- 1 Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- 4 Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- 8 Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Stadtbahnen



Originaldarstellung
in 1: 50.000



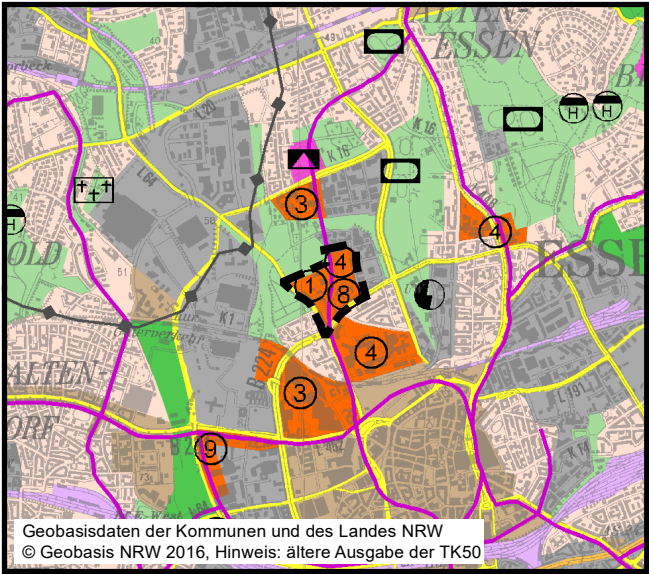
Änderungsplan Nr. 46 E

(Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld-)

des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Geänderte Darstellung der Plankarte
in 1: 50.000



Auszug aus Legende Plankarte

- gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Sonderbauflächen

①

Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport

④

Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung

⑧

Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
- gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadtbahnen
- Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der derzeit gültigen Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Diese Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans besteht aus:

- Änderungsplan Nr. 46 E in der Fassung vom August 2023
- Textteil / Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom August 2023 und der
- Verfahrensleiste

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Es wird bestätigt, dass die Ausfertigung mit der von den Räten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beschlossenen Ausfertigung übereinstimmt.

Bochum, den 202
Der Oberbürgermeister

Essen, den 202
Der Oberbürgermeister

Eiskirch

Kufen

Gelsenkirchen, den 202
Die Oberbürgermeisterin

Herne, den 202
Der Oberbürgermeister

Welge

Dudda

Mülheim an der Ruhr, den 202
Der Oberbürgermeister

Oberhausen, den 202
Der Oberbürgermeister

Buchholz

Schranz

GFNP-Änderung 46 E – Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	3
2.2	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)	3
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans	3
2.5	Bebauungsplanung	4
2.6	Sonstige informelle Planungen	4
2.6.1	Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen	4
2.6.2	Essener Nachhaltigkeitsstrategie	4
2.6.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)	5
2.6.4	Städtebauliche Rahmenplanung	5
3	Gegenstand der Änderung	6
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	6
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	7
3.3	Bedarfsnachweis	7
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	8
4.1	Immissionsschutz	8
4.2	Artenschutz	9
4.3	Altlasten	10
5	Sonstige Belange	11
5.1	Technische Infrastruktur	11
5.2	Bergbau	11
5.3	Bodendenkmalpflege	12
5.4	Bodenschutzklausel	12
5.5	Klimaschutzklausel	12
5.6	Vorsorgender Hochwasserschutz	13
5.7	Starkregen und Überflutungen	13
5.8	Seveso III	13
5.9	Verbandsgrünflächen	14
5.10	Verkehr	14
5.11	Unterirdische Stadtbahntrasse	14
5.12	Kampfmittel	14
6	Verfahrensablauf	15
6.1	Verfahren	15
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	15
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	16

Stand: August 2023

Teil A: Begründung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

Das vorliegende Änderungsverfahren ist im Zeitraum März bis Juni 2021 als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet worden und wird zum Verfahrensstand des Feststellungsbeschlusses als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt.

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Um die Qualität und Wahrnehmung des Wissenschaftsstandortes zu verbessern sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Essen zu forcieren, wurde die Initiative „Wissenschaftsstadt Essen“ ins Leben gerufen. Dabei streben die Stadt Essen, die Universität Essen-Duisburg und die Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG) eine intensivere Vernetzung und Kooperation zwischen Universität und Wirtschaft an.

Die Wachstumsmöglichkeiten auf dem derzeit bestehenden Universitätscampus in zentraler Innenstadtlage sind begrenzt. In den vergangenen Jahren mussten bereits umfangreiche Belegungen in externen, privaten Gebäuden im näheren und weiteren Umfeld zum Campus erfolgen. Es ist aber erklärtes Ziel der Universität, etablierte Kompetenzen auszubauen und in räumlicher Nähe zum Hauptcampus zu integrieren sowie Raum für neue Initiativen und Kompetenzzentren bereitzustellen. Hierzu eignet sich das nordwestlich an die Universität angrenzende Areal „Thurmfeld“. In einem „Letter of Intent“ (LOI) zwischen der Stadt Essen und der Universität wurde die Zielsetzung der Entwicklung eines „Forschungs- und Innovationscampus“ in enger Zusammenarbeit festgelegt.

Neben der Weiterentwicklung der Universität soll das Areal in gleichem Maße der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Instituten in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen. Aktuell plant die Universität im Plangebiet konkret den sogenannten „Future Water Campus“ als Startprojekt. Ein weiterer Forschungsneubau der Fakultät Chemie ist ebenfalls vorgesehen („ACTIVE SITES“).

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der GFNP soll als Entwicklungsgrundlage für den parallel zum GFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ dienen.

Im GFNP ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche sowie gewerbliche Baufläche dargestellt. Die geplanten Nutzungen lassen sich nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des GFNP entwickeln. Aus diesem Grund ist eine Änderung dieses Bereichs in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung vorgesehen. Das 2015 im westlichen Bereich fertiggestellte „Sportbad am Thurmfeld“ ist in die Änderung mit einbezogen worden. Die von Norden nach Süden verlaufende Trasse der unterirdischen Stadtbahnen bleibt erhalten.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der RP Ruhr wurde am 10.11.2023 von der Verbandsversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Derzeit führt der RVR das Anzeigeverfahren durch, danach wird der RP Ruhr wirksam.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Zudem legt der RP Ruhr weiterhin einen Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr fest.

Textliche Ziele des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

2.2 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Bis zur Wirksamkeit des RP Ruhr bleiben die raumordnerischen Festlegungen des RFNP in Kraft und müssen bei der Änderung beachtet werden.

Im RFNP ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt / festgelegt. Die zukünftig geplanten Nutzungen erfordern auf der bauleitplanerischen Ebene eine Änderung dieses Bereichs in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung. Die regionalplanerischen Festlegungen des RFNP stehen mit der vorliegenden Änderung im Einklang.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 34 LPlG ist für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Das landesplanerische Anpassungsverfahren gliedert sich in die Zielabfrage beim Regionalplanungsträger (RVR) gem. § 34 Abs. 1 LPlG zu Beginn des Bauleitplanverfahrens und die Vorlage der Planung vor der Offenlage gem. § 34 Abs. 5 LPlG.

Der regionalplanerische Inhalt des RFNP nahm hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil. Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP war nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Aus diesem Grund ist die Zielabfrage gem. § 34 Abs. 1 und 5 LPlG zu Beginn des Änderungsverfahrens bzw. vor der Offenlage, welches als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet wurde, nicht erfolgt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung hat der RVR am 21.06.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Demnach steht die Änderung 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld- auch in der derzeit vorliegenden Fassung im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des RVR zum RFNP-Änderungsverfahren 46 E erfolgte in der Sitzung am 22.09.2023. Somit ist das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW mit dem RVR Ruhr hergestellt. Die Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen gemäß § 34 Abs. 1 und 5 wurde vom RVR in diesem Fall nachträglich bescheinigt.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplans

Der Änderungsbereich liegt weder im Geltungsbereich des Essener Landschaftsplans noch in einer sonstigen kommunalen landschaftsrechtlichen Verordnung.

2.5 Bebauungsplanung

Ein Teilbereich des Änderungsbereiches liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Für den Bereich zwischen Bottroper Straße, Segerothstraße, Grillostraße und Reckhammerweg gilt der rechtskräftige Durchführungsplan Nr. 149 „Grillostraße – Segerothstraße“ aus dem Jahr 1959.

Die Fläche des Änderungsbereichs wurde viele Jahre als Erweiterungsfläche für die südlich angrenzende Universität vorgehalten. Nachdem Anfang der 90er Jahre klar wurde, dass die Universität diese Erweiterungsflächen nicht mehr benötigt, wurden Planungen entwickelt, auf dem Gelände einen Wissenschaftspark anzusiedeln. Trotz weit vorangeschrittener Planung scheiterten diese Absichten jedoch Mitte der 90er Jahre. Ende der 90er Jahre und in den 2000er Jahren verfolgte die Stadt Essen die Absicht, auf der Fläche ein neues Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und in den Randbereichen Gewerbenutzungen (Dienstleistung, produzierendes Gewerbe) zu entwickeln. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt. Im Jahre 2010 entwickelten Überlegungen des Deutschen Werkbundes zur Entwicklung einer Werkbundsiedlung haben sich ebenfalls nicht weiter konkretisiert. In der danach folgenden Zeit unterlag der Änderungsbereich partiellen baulichen Entwicklungen. So wurde das „Sportbad am Thurmfeld“ im westlichen Bereich 2015 fertiggestellt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vorgesehenen Forschungs- und Innovationscampus - der vorwiegend der Unterbringung von Einrichtungen der Universität Duisburg Essen in Forschung, Wissenschaft, Entwicklung und Lehrendiensten soll sowie der Unterbringung von dem Gebiet dienenden Ergänzungsnutzungen - ist parallel zur GFNP-Änderung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans vorgesehen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen

Das Integrierte Energie- und Klimakonzept (IEKK) wurde am 04.03.2009 vom Rat der Stadt Essen verabschiedet. Eine Maßnahme des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen ist der „Leitfaden für eine energetisch optimierte Stadtplanung“. Mittels des Leitfadens sind städtebauliche Konzepte und Bebauungspläne im Rahmen der Verfahrensaufstellung hinsichtlich der Zielsetzungen zum Energie- und Klimaschutz zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, wie sehr das Konzept vor dem Hintergrund des allgemeinen Klimaschutzes energetisch optimiert ist und inwieweit städtebauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die dazu beitragen, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Neben der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase gilt es gleichzeitig, den Folgen der Klimaänderung durch Anpassungsmaßnahmen zu begegnen. Eine weitere Maßnahme des IEKK ist das „Strategie- sowie Maßnahmenkonzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“. Das Konzept ist eine Grundlage zur Integration und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Planungsebenen sowie Handlungsfeldern der Stadtentwicklung.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

2.6.2 Essener Nachhaltigkeitsstrategie

Für eine gemeinsame Vision der zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung der Stadt hat der Rat der Stadt Essen am 22.09.2021 die Essener Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet.

Sie dient als Ziel- und Steuerungsinstrument für das Nachhaltigkeitsmanagement der Stadt Essen und bietet die Chance, das kommunale Verwaltungshandeln systematisch mit Blick auf die nachhaltige Entwicklung darzustellen und verstärkt danach auszurichten.

Neben den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen der globalen Agenda 2030 werden in der Essener Strategie auch die Deutsche - sowie die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Hierzu wurden 5 zentrale Themenfelder ausgewählt, anhand derer Leitlinien sowie strategische und operative Ziele für die Stadt erarbeitet wurden: „Lebenslanges Lernen und Kultur“, „Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft“, „Globale Verantwortung & Eine Welt“, „Klima, Ressourcen & Mobilität“ und „Wohnen & Nachhaltige Quartiere“.

Das Zielsystem ist eine strategische Handlungsanleitung für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Essen und leistet so einen wichtigen Beitrag zur systemischen Umsetzung der globalen Agenda 2030 auf kommunaler Ebene. Die operativen Ziele und Maßnahmen (z.B. alle Teile der Stadtgesellschaft tragen maßgeblich zum Klimaschutz und zukünftigen Klimaneutralität der Stadt bei) verfügen über einen starken Handlungscharakter. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie wird durch ein Monitoring begleitet.

Somit wird die Essener Nachhaltigkeitsstrategie zukünftig auch Einfluss auf Darstellungen, Festlegung und Festsetzungen in Plan- und Genehmigungsverfahren haben.

2.6.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) wurde am 25.04.2018 vom Rat der Stadt Essen beschlossen. Das Konzept beinhaltet stadtteilübergreifende Strategien und Einzelmaßnahmen zur Förderung besonders benachteiligter Stadtteile, um strukturwirksame Verbesserungen für die dort lebenden Menschen zu erreichen. Die Stadt Essen strebt mit dem Konzept die Teilnahme am gemeinsamen Förderaufruf des Bundes und des Landes „Starke Quartiere – Starke Menschen“ an. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, der nachhaltigen Entwicklung der Stadtquartiere und präventiv wirksamer Maßnahmen. Handlungsfelder sind u.a. Städtebau und Multifunktionalität sowie Umwelt und Klima.

Ein räumlicher Schwerpunkt des Konzeptes ist die Raumeinheit Nord (Altenessen-Süd, Nordviertel). Der Änderungsbereich befindet sich in dieser Raumeinheit.

Die innenstadtnahe Brachfläche „Thurmfeld“ soll laut integriertem Stadtentwicklungskonzept unter Berücksichtigung der städtebaulichen Leitidee „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ neuen Nutzungen zugeführt werden. Als denkbare Nachnutzungen werden u.a. die Erweiterung des Angebotes für Studierende der nahegelegenen Universität Duisburg-Essen mit bildungsbezogenen Nutzungen sowie tertiäre Nutzungen (Dienstleistungen, Bürogewerbe) benannt. Durch den geplanten „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ dient die Planänderung der Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes.

2.6.4 Städtebauliche Rahmenplanung

Für das Plangebiet wurden zunächst drei städtebauliche Rahmenplanvarianten entwickelt, die unterschiedliche städtebauliche Ausrichtungen hinsichtlich der Erschließung, Bebauung und der Grün- und Freiflächen aufzeigen. Das Büro Gerber Architekten hat die Rahmenplanvarianten in einen städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan „Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)“ mit dem Titel „Grüne Fuge“ überführt.

Hauptidee des städtebaulichen Entwurfes ist eine grüne Fuge, die das Gebiet mittig teilt und einen Zwischenraum von Nord nach Süd schafft. Dieser dient als Aufenthaltszone, Verbindungselement und ist identitätsstiftend für das neue Quartier. An der Grünverbindung bilden sich die Haupteingänge der neuen Gebäude aus. Die beiden Projekte der Universität „Future Water Campus“ und „Active Sites“ werden über einen kleinen Platz an die grüne Fuge angeschlossen und über eine schmale verkehrsreduzierte Straße in Einbahnrichtung erschlossen.



Gerber Architekten

0 20 50 100 250

Grüne Fuge | Lageplan M1: 2.500

50

An der Südspitze des Plangebiets sind zwei Neubauten vorgesehen, welche die angestrebte bauliche Entwicklung im Stadtraum sichtbar machen werden. Zudem soll das Gebiet über eine Abfolge von Plätzen mit unterschiedlicher Qualität und verschiedenen Angeboten verfügen. An städtebaulich prominenter Stelle im Kreuzungsbereich Grillostraße und Segerothstraße wird dem Entwurf des Hochhausentwicklungsplans der Stadt Essen folgend ein bis zu zwanzigeschossiges Hochhaus angedacht, welches als weithin sichtbare Landmarke fungieren soll. In Summe entsteht ein Sondergebiet für universitäre Nutzungen, Forschungseinrichtungen und Gewerbeflächen, die im Zusammenhang mit v. g. Nutzungen stehen. Als Bestandsnutzungen bleiben das neue Sportbad am Thurmfeld im Westen und die drei Gebäude der Studentenwohnanlage im Südosten des Plangebietes erhalten.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 11,5 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägten Standortes. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch die Hilgerstraße sowie vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg ein Wohngebiet - das östliche Segerothviertel - an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die - eine gemeinsame Zäsur bildenden - Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt.

Bauliche Bestände befinden sich auf der Fläche vorwiegend in den Randbereichen. Das Gelände südlich der Straße Auf der Union wurde von 1988 bis 1993 von der Universität als Freilandversuchsgelände für Gehölzpflanzungen genutzt. In der Zwischenzeit wurde auf dieser Fläche eine Studentenwohnanlage errichtet. Nördlich der Paulstraße befinden sich an der Bottroper Straße zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser. Im Westen des Änderungsbereichs liegt das neue Gebäude des „Sportbades am Thurmfeld“. Im nördlichen Bereich ist eine Gas-

reglerstation der Stadtwerke Essen AG vorhanden. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche, die teilweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert ist. Innerhalb des Plangebietes sind Grünbestände insbesondere in den östlichen, nordöstlichen und südlichen Bereichen vorhanden, die augenscheinlich durch Sukzession entstanden sind. Neben typischer Brachflächenvegetation und klein- bis mittelgroße Gehölze, sind auch vereinzelt großstämmige Bäume vorzufinden. Die Böschungsflächen entlang der Grillostraße und im Bereich des Verkehrsknotenpunktes Grillostraße / Segerothstraße weisen ebenso dichte Gehölzbestände auf.

Die ehemalige Nutzung der Änderungsfläche erfolgte überwiegend industriell. Auf der Fläche zwischen dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ökopark Segeroth sowie den Straßen Reckhammerweg und Auf der Union befand sich seit 1867 die ehemalige städtische „Gasanstalt Reckhammerweg“, welche die Stadt mit Leuchtgas versorgte. Bis nach dem 2. Weltkrieg standen hier zwei große Gasometer der städtischen Gasanstalt. Östlich der städtischen Gasanstalt befand sich bis 1943 die Fa. Maschinenbau AG Union. Südlich des eigentlichen Änderungsbereichs zwischen der Segerothstraße und dem Reckhammerweg lag der Güterbahnhof Segeroth. In den 1970er Jahren entstand hier die Universität / Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg-Essen).

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich wird im GFNP als „Wohnbaufläche“ und als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des GFNP entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Die von Norden nach Süden verlaufende Trasse der Stadtbahnen bleibt erhalten.

3.3 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem RVR in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplans 2022. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020. Das SFM 2023 befindet sich derzeit in der Bearbeitung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Stadt Essen und auch in der Planungsgemeinschaft insgesamt die rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbeflächen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht gedeckt werden.

Gewerbeflächenbedarfe				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 Abs. 4 LPIG NRW (SFM Ruhr 2020)				
in ha	Gewerbeflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Gewerbeflächenreserven (netto)	Unterdeckung (netto))	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Essen	302,7	123,6	179,1	223,9
Planungsgemeinschaft	844,6	622,2	222,4	278,0

Essen hat dabei den größten Bedarf an Gewerbeflächen. Für die Stadt Essen ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des RVR folgende Zahlen für Gewerbeflächen:

Einem Nettoflächenbedarf von 302,7 ha stehen Netto-Reserveflächen von 123,6 ha gegenüber. Aus der hieraus resultierenden Unterdeckung von 179,1 ha ergibt sich ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Gewerbeflächen von 223,9 ha. Insofern besteht ein hinreichend planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen.

Die hohen rechnerischen Bedarfe und die sich daraus ergebenden planerischen Handlungsbedarfe stellen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Verortung der Bedarfe wird für die Stadt Essen voraussichtlich nicht möglich sein. Mit der Entwicklung des neuen „Forschungs- und Innovationscampus Thurmfeld“ auf dem größtenteils brachliegenden Gelände soll u. a. auch den hohen Gewerbeflächenbedarfen Rechnung getragen werden.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Eignung der Fläche als neuer „Forschungs- und Innovationscampus“ ergibt sich insbesondere aus der direkten Nähe zur Universität Essen-Duisburg und bietet somit eine hohe Standortgunst für Erweiterungsmöglichkeiten der Universität. Des Weiteren bieten die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die integrierte Lage weitere Standortvorteile.

Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von Flächen für die Erweiterung des Universitätscampus – sowie für die für Forschung, Wissenschaft und Entwicklung im Zusammenhang stehenden gewerblichen Bauflächen - auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfes vermieden. Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiterverfolgt.

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wurde bereits in den 1990er und 2000er Jahren verfolgt. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt.

Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an (gewerblichen) Bauflächen in Essen (siehe Kapitel 3.3) und aufgrund der Nähe zur Universität, wird der Entwicklung des Areals als Sonderbaufläche für spezifische gewerbliche Nutzung, Hochschule, Bildung, Forschung, sowie Freizeit, Erholung und Sport der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionsschutz

Lärm

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Bottroper Straße / Segerothstraße und der Grillostraße ist im Änderungsbereich mit Lärmimmissionen über 75 dB(A) Gesamttag (24h) unmittelbar an den Straßen und mit mehr als 55 dB(A) Gesamttag in mittleren Bereichen zu rechnen. Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs potentielle Lärmquellen dar, die in das Gebiet einwirken können.

Mit Umsetzung des Planvorhabens sind grundsätzlich weitere Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Änderungsbereich.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die vorgesehene städtebauliche Entwicklung weiter konkretisiert. Grundlage hierfür wird eine gutachterlich gestützte Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie die Ableitung erforderlicher Lärminderungsmaßnahmen sein. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar (beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes).

Lärmaktionsplanung

Mit den Lärmaktionsplänen steht den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen zur Verfügung, das die städtebauliche Entwicklung und Verkehrsplanung berücksichtigt. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen „Ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden.

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet 2021 beschlossen.

Für die Umsetzung der Ziele wurde eine umfangreiche Maßnahmenstrategie entwickelt. Diese beinhaltet u.a. stärker regional, strategisch und flächendeckend ausgerichtete Lärminderungsaktivitäten (Straßensanierungsprogramme, LKW-Lenkungskonzepte, Geschwindigkeitskonzepte), fachübergreifende Maßnahmenkombinationen (Verkehr, Lärmschutz, Luftqualität) sowie eine Änderung des Modal Split (bis 2035: jeweils 25 % Motorisierter Individualverkehr (MIV), Öffentlicher Verkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr). Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, Reinen und Allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht angestrebt werden. Zur Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen werden zudem Flächen der Kategorie „Ruhige Gebiete“ abgegrenzt und regelmäßig aktualisiert. Es erfolgt fortlaufend ein Monitoring der Maßnahmen.

Im Umfeld des Änderungsbereichs (Bereich Ökopark Segeroth im Norden) sind durch Beschluss des Rates der Stadt Essen „Ruhige Gebiete“ gemäß Lärmaktionsplanung ausgewiesen worden.

Luft

Im Bereich der Änderungsfläche liegen keine Hinweise auf aktuelle Grenzwertüberschreitungen (NO₂, PM₁₀, PM_{2,5}) vor. Im näheren Umfeld der Änderungsfläche liegt der verkehrlich und lufthygienisch hoch belastete Abschnitt der Gladbecker Straße (B 224) zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Bäuminghausstraße. An der dortigen Messstelle VEA-E wurde bis einschließlich 2018 der NO₂-Grenzwert überschritten.

Die Änderungsfläche liegt in der Umweltzone Ruhrgebiet. Die Bottroper Straße westlich des Änderungsbereichs ist als eine der Haupteinfallachsen aus nördlicher Fahrtrichtung ebenfalls verkehrlich stark belastet. Es liegen jedoch keine aktuellen Hinweise zu grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen vor. Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens werden ein Luftschadstoff-Gutachten erstellt, ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen geprüft und mit städtebaulichen Maßnahmen planerisch auf evtl. Problembereiche reagiert.

4.2 Artenschutz

In einem im Juli 2022 erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur ASP der Stufe 1 wurde auf der Grundlage von zwei Ortsbegehungen und unter Berücksichtigung vorhandener Daten eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Artengruppe der Fledermäuse und die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Star, Turmfalke, Waldohreule und Mäusebussard, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens weiterführende Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist anschließend, im Falle eines Nachweises innerhalb des projektspezifischen Wirkraums, jeweils

eine Art-für-Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls der Schaffung von Ersatzlebensräumen ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4.3 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches sind Anschüttungen mit unterschiedlichen Materialien in Mächtigkeiten von bis zu 7 m vorhanden. In diesen Anschüttungen sind auch oberflächennah Bodenverunreinigungen vorhanden, die Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen.

Gemäß dem städtischen Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdachtsflächen sind neun Flächen sowie drei kontaminationsverdächtige Flächen erfasst, die vollständig oder teilweise innerhalb des Änderungsbereichs liegen:

- Verfüllung Grillostr./Auf der Union, Kataster-Nr. 03/2.02
- Verfüllung Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/2.04
- Altstandort Schrottplatz Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.01
- Altstandort Schrottplatz mit Benzollager, Kataster-Nr. 03/3.02
- Altstandort ehem. städtisches Gaswerk Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.03
- Altstandort ehem. Maschinenbau AG Union, Kataster-Nr. 03/3.06
- Altstandort Güterbahnhof Segeroth, Kataster-Nr. 03/3.11
- Altstandort ehem. Kfz-Werkstatt, Kataster-Nr. 03/3.28
- Altstandort ehem. Tankstelle Grillostr. Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/5.03
- KV-Fläche 10054 – 10056 – Schrott
- KV-Fläche 10012 – Schrott / Rohprodukte
- KV-Fläche 10141 - Spedition

Die Altlastenfläche mit der Kataster-Nr. 03/3.06 (Maschinenbau AG Union) wurde bereits auf Grundlage eines Bodensanierungskonzeptes („AAV Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung, Hattingen - Thurmfeldareal – Ehemaliges Werksgelände der Maschinenbau AG Union in Essen – Sanierungsplan § 13 BBodSchG – Sanierungsphase 2“, Dr. Heckemanns & Partner GmbH, Essen, 06.11.2019) saniert. Dabei wurden sämtliche Anschüttungen auf der Fläche ausgehoben und größtenteils entsorgt. Belassen wurde der gewachsene, unbelastete Boden mit einem Niveau von ca. 1 bis 1,5 m unter der ursprünglichen Geländeoberkante.

Die erfolgreiche Sanierung wurde durch

- den Abschlussbericht Sanierungsphase 2 -Bauabschnitt 1- vom 01.02.2022 und
 - den Abschlussbericht Sanierungsphase 2 -Bauabschnitt 2- vom 04.03.2022
- der baubegleitenden Bodengutachter Arge „HYDR.O. / FWT Thurmfeldareal“ dokumentiert. Die Bodensanierung erfolgte durch den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV).

In den Jahren 2021/22 erfolgte die Bodensanierung zunächst auf dem Grundstück der ehemaligen Maschinenbau AG Union im Osten des Plangebietes, da die Universität beabsichtigt, den geplanten „Future Water Campus“ auf einem Teil dieser Fläche zu realisieren.

Im Anschluss soll ebenfalls im Auftrag des AAV der Boden der Fläche des ehemaligen städtischen Gaswerkes näher untersucht und saniert werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Höchstspannungsfreileitungen

Nordwestliche des Änderungsbereichs verläuft in einem Abstand von 380 bis 400 m zum Änderungsbereich eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem LEP-Grundsatz 8.2-3 einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung geringfügig unterschritten. Mit der GFNP-Änderung werden jedoch keine der im Grundsatz aufgeführten sensiblen Nutzungen (Wohnen, Schule, Kindertagesstätte, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen o.ä.) vorbereitet. Das innerhalb des Änderungsbereiches bereits bestehende und zu erhaltende Studentenwohnheim befindet sich außerhalb des 400 m Abstandes. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 40 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung des vorgesehenen Grundstücks möglich.

Unterirdische Leitungen

Im Norden des Änderungsbereichs verläuft entlang der Grenze zum Ökopark Segeroth eine Gashochdruckleitung mit einer Gasreglerstation der Stadtwerke Essen. Parallel zum Reckhammerweg und der Grillostraße verlaufen Fernwärmeleitungen.

Im Änderungsbereich werden darüber hinaus zurzeit 3 Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH (OGE) Essen betrieben.

Grundwassermessstelle

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet 9 Grundwassermessstellen (Nr. 6903/013, Nr. 6904/010, Nr. 6904/017, Nr. 6904/018, Nr. 6904/019, Nr. 6904/020, Nr. 6904/033, Nr. 6904/035, Nr. 6904/039), die zur Nachversorgung von Gefährdungsabschätzungen regelmäßig beprobt werden.

5.2 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Victoria Mathias“, „Amalie 1“ und Essen III“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“.

Die Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse („Stellungnahme zur Standsicherheit der Geländeoberfläche im Zusammenhang mit dem ehemaligen Bergbau“) der ibg-Altbergbau GmbH aus Bochum vom September 2017 kommt zu folgendem Ergebnis:

Ausweislich der bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, vorgelegten amtlichen Grubenbilder und anderen bergmännischen Kartenwerken haben in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts unterhalb und im Umfeld des „Thurmfeldareals“ zwischen dem Ökopark Segeroth und der Bottroper Straße / Grillostraße im Nordviertel umfangreiche Abbautätigkeiten auf Steinkohle im tiefen und oberflächennahen Teufenbereich stattgefunden. Der senkungsfähige tiefe und oberflächennahe Bergbau der Zechen „Victoria Mathias“ und „Sälzer und Neueacker“ sowie aller weiteren ehemals im Umfeld tätigen Zechen lösen heute und zukünftig keine Bodenbewegungen mehr im Bereich des Planvorhabens aus. Bruchauslösender tagesnaher Abbau ist unter dem B-Plangebiet aufgrund der geologischen Situation mit einer hier mindestens 35 m mächtigen Felsgesteinüberdeckung nicht betrieben worden. Tagesöffnungen des Bergbaus sind im Planbereich nicht dokumentiert. Nach Beurteilung der konkreten bergbaulich-geotechnischen Verhältnisse liegen keine Hinweise auf Risiken vor. Die Standsicherheit und Bebaubarkeit der Grundstücksoberfläche ist gewährleistet. Anpassungs- und / oder Sicherungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den ehemaligen Bergbau und in Vorbereitung für die geplante Bebauung nicht erforderlich.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen hingegen relativ hoch. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Wiedernutzung einer vormals industriell und zuvor als Schachthanlage vorgenutzten, anthropogen überformten Fläche. Realer Freiraum wird nur in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen.

Zur Bereitstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen im Außenbereich verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch eine hohe Bebauungsdichte, eine kompakte Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie durch die Entwicklung von Grünflächen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Zu möglichen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, gehört u.a. eine emissionsarme Siedlungsentwicklung, insbesondere die Vermeidung von klimaschädlichem CO₂ aus der Verbrennung aus Heizung und Verkehr. Die mit dieser GFNP-Änderung vorgesehene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs trägt aufgrund der integrierten Lage mit direktem U-Bahn-Anschluss zu einer verkehrsreduzierenden und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei.

Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann, sind insbesondere Maßnahmen gegen Hitzebelastung und Hochwasser. Zu den wichtigsten Zielen gehört es daher, den Versiegelungsgrad soweit als möglich gering zu halten und das Oberflächenwasser zurückzuhalten. Die Stadt Essen ist mit der Teilnahme an der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und der Zukunftsinitiative „Klima.Werk“ (vormals „Wasser in der Stadt von morgen“) die Verpflichtung eingegangen, mit Niederschlagswasser insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des sich verändernden Klimas nachhaltig und verantwortungsvoll umzugehen. Daher soll im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft werden, wie ein ökologischer Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.

Zur Sicherung der klimarelevanten Funktionen sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene die Anforderungen der Klimaanalyse (u.a. Ausbau von Grünvernetzungen) bei der städtebaulichen Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Die Durchlüftungsfunktion lässt sich bspw. durch eine sinnvolle Anordnung der Baukörper sowie dem Freihalten von Grünflächen bewahren. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen, wie bspw. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Deren planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimakonzeptes der Stadt Essen (siehe Kapitel 2.7.1) werden die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen im Umweltbericht zum Änderungsverfahren thematisiert und in dem parallelen Bebauungsplanverfahren konkret geprüft.

5.6 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebiete. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.7 Starkregen und Überflutungen

Hinweise zu Gefährdungen durch Überschwemmungen durch Starkregenereignisse oder andere Wassereinflüsse im Bereich des Plangebietes sind nicht bekannt. Punktuell kann im Plangebiet bei Starkregen ein max. Wasserstand von 10 cm auftreten. Im Bereich der Straße Auf der Union kann in Höhe der Studentenwohnanlage bei Starkregen ein max. Wasserstand von 25 cm erreicht werden.

5.8 Seveso III

In einem Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) vom TÜV NORD (Okt. 2015) wurden die angemessenen Sicherheitsabstände für alle Störfallbetriebe in Essen ermittelt. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des angemessenen Abstands des nächstgelegenen Störfallbetriebs (Evonik-Steag Fernwärme GmbH Heizwerk Essen-Innenstadt, ca. 450 m östlich des Änderungsbereichs), mit einem angemessenen Abstand von 60 m. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser GFNP-Änderung nicht zu erwarten.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme) sowie schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen. Störfallbetriebe können in der gewerblichen Baufläche nur geplant werden, wenn die auftretenden Konflikte zur angrenzenden Wohnnutzung und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der nachgelagerten Planung u.a. durch immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die Stellung baulicher Anlagen, die Gliederung von Baugebieten und erforderliche Schutzabstände bewältigt werden können. Es ist beabsichtigt, den Änderungsbereich für die Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen sowie Einrichtungen in Forschung und Lehre zu nutzen. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen

diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände ausgeräumt werden.

5.9 Verbandsgrünflächen

Im Norden und Osten grenzt die Verbandsgrünfläche Nr. 5 des RVR (Ökopark Segeroth, ehem. Segerothfriedhof) an den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich selbst ist nicht als Verbandsgrünfläche deklariert.

5.10 Verkehr

Straßenverkehrsnetz

Der Änderungsbereich wird durch die innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen Grillostraße und Segerothstraße / Bottroper Straße und die Erschließungsstraße Hilgerstraße tangiert. Die Grillostraße ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Bundesstraße B224. Die Bottroper Straße bildet in Essen neben der Gladbecker Straße die wichtigste Haupteinfallstraße aus Richtung Norden, die unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend auf den Stadtring trifft. Dem Knotenpunkt könnte daher die Funktion eines bedeutsamen Orientierungs- und Identifikationspunktes zukommen, unterstützt durch attraktive städtebauliche Maßnahmen im Knotenpunktbereich. Über die oben genannten Hauptverkehrsstraßen ist die unmittelbare Anbindung des Änderungsbereichs an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet. Das Innere des Änderungsbereichs wird gegenwärtig über die bestehenden Straßen Paulstraße, Reckhammerweg, Hilgerstraße und Auf der Union erschlossen. Die Abwicklung der zukünftig entstehenden Verkehre wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens gutachterlich überprüft.

ÖPNV und Radverkehr

Durch die Haltestelle „Universität Essen“ der U-Stadtbahnlinien U11 und U17 im Kreuzungsbereich der Grillo- und der Segerothstraße ist der Änderungsbereich sehr gut in das Netz des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingebunden.

U-Bahnzugänge befinden sich sowohl am Kreuzungsbereich als auch am Reckhammerweg. Des Weiteren verkehren auf der Bottroper Straße/ Segerothstraße die Buslinien 166 und SB16, die die Haltestellen „Universität Essen“ an der Segerothstraße unmittelbar südlich des Änderungsbereichs sowie „Thurmfeld“ in Höhe des neuen Sportbades bedienen. Die o.g. Verbindungen gewährleisten eine schnelle Erreichbarkeit insbesondere der Innenstadt und des Hauptbahnhofs, wo weitere Umsteigemöglichkeiten auf regionale und überregionale Verbindungen bestehen, sowie der nördlichen und südlichen Stadtteile.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, über die B224 erreichbar, ist das Areal an das Haupttroutennetz des Radverkehrs angebunden. An der U-Bahnhaltestelle „Universität Essen“ befindet sich zudem eine Leihradstation der Metropolradruhr.

5.11 Unterirdische Stadtbahntrasse

Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn. Hierdurch kann es zu Einschränkungen der Bebaubarkeit kommen. Eine abschließende Abstimmung über die Bebaubarkeit wird im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Behörde erfolgen.

5.12 Kampfmittel

Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet, d.h. es besteht ein konkreter Verdacht auf Bombenblindgänger. Eine Auswertung der vorliegenden Luftbilder war aufgrund des hohen Zerstörungsgrades nicht möglich. Eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf Kampfmittel vor der baulichen Umsetzung ist erforderlich.

6 Verfahrensablauf

6.1 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für das vorgelegte Änderungsverfahren des RFNP (jetzt GFNP) wurde von den Räten der Planungsgemeinschaft zwischen dem 04.03. und dem 26.06.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie das Scoping fanden vom 24.08 bis 24.09.2021 statt. Die Veröffentlichung wurde zwischen dem 20.03. und dem 04.05.2023 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung fanden vom 01.06. bis 03.07. bzw. vom 12.06. bis 12.07.2023 statt.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das Änderungsverfahren als GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des RVR die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des §41 LPlG konnte die Planungsgemeinschaft den RFNP (jetzt GFNP) nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung galt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des RP Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP war seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des RP Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung hat der RVR am 21.06.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Demnach steht die Änderung 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld- auch in der derzeit vorliegenden Fassung im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des RVR zum RFNP-Änderungsverfahren 46 E erfolgte in der Sitzung am 22.09.2023. Somit ist das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW mit dem RVR hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen des Verfahrens sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden die Begründung und der Umweltbericht entsprechend angepasst.

Die Plandarstellung sowie der Änderungsbereich wurden jedoch auf der Grundlage des im Verfahren konkretisierten Bebauungsplanentwurfes angepasst und geändert: Zum Vorentwurf wurde der vormals 8,9 ha große Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf der Grundlage des konkretisierten Bebauungsplanentwurfes wurde der Änderungsbereich im Nordosten um die Brachfläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße und Segerothpark erweitert. Der Änderungsbereich umfasst nun im Entwurf eine Fläche von 11,5 ha und wird als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende GFNP	Darstellung	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Wohnbaufläche		11,5	Sonderbaufläche (Zweckbestimmungen 1: Freizeit, Erholung und Sport 4: Hochschule, Bildung, Forschung 8: Spezifische gewerbliche Nutzung)	11,5
Gewerbliche Baufläche		2,6		
(Stadtbahnen)			(Stadtbahnen)	
Summe		11,5	Summe	11,5

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

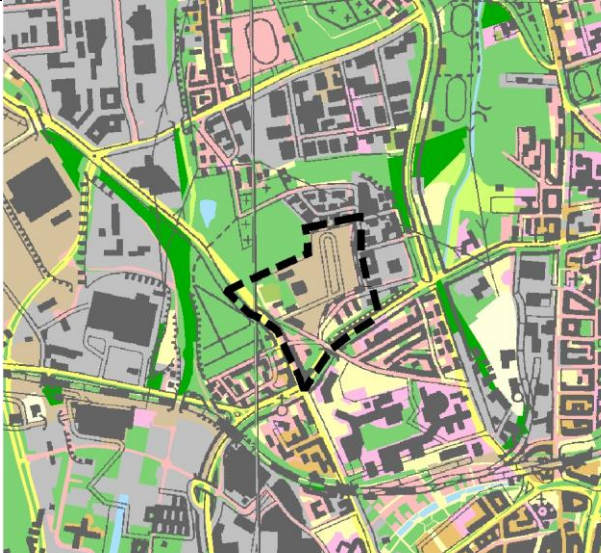
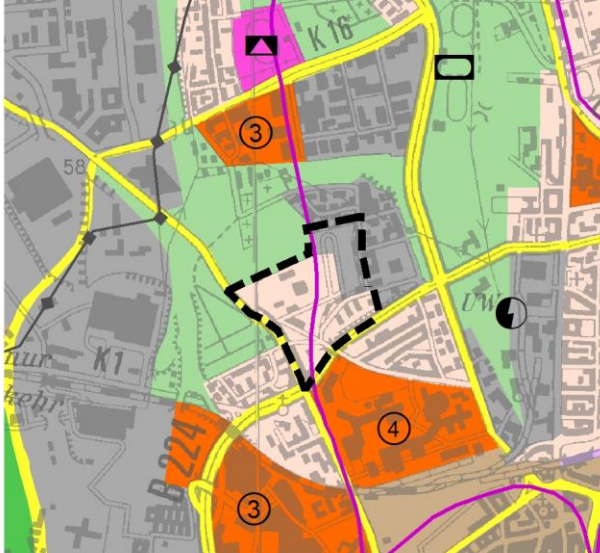
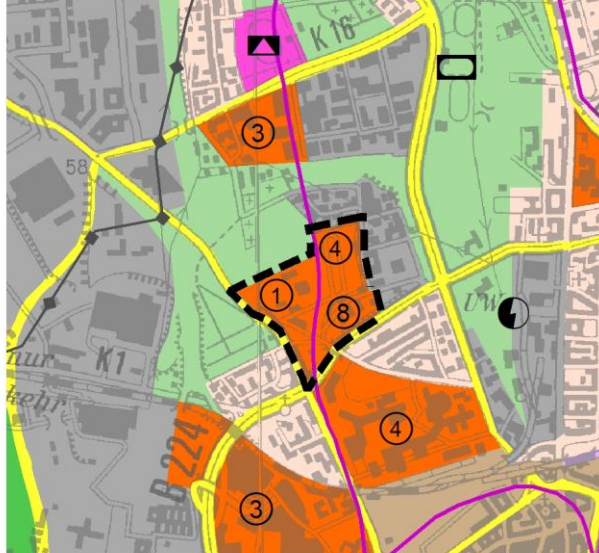
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des (ehemaligen) RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Wirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 befindet sich derzeit gerade in Bearbeitung (zu diesem Zeitpunkt noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht

Änderung-Nr.:		46 E	Gemeinde:		Essen		Lage:		Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)		Flächengröße:		ca. 11,5 ha				
Realnutzung:		Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (ASB) Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Brachflächen Flächen für den überörtlichen Verkehr Sonstige Verkehrsflächen		1,9 ha 0,5 ha 0,3 ha 1,9 ha 5,3 ha 0,6 ha 1,0 ha		GFNP-Darstellung:		Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen (Stadtbahnen)		8,9 ha 2,6 ha		GFNP-Änderung :		Sonderbauflächen - Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport - Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung - Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung (Stadtbahnen)		11,5 ha	
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte GFNP M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung M 1 : 25.000					
																	
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die															

	Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurde ein sog. Scoping zur Abstimmung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts durchgeführt (schriftlich, 24.08. bis zum 24.09.2021). Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfanges sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 11,5 ha große Änderungsbereich befindet sich nördlich der Innenstadt Essens im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I) und umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jh. überwiegend industriell geprägten Standortes. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den Ökopark Segeroth, im nordöstlich angrenzenden Bereich überwiegend durch Kleingewerbe und östlich durch vereinzelte Verwaltungsgebäude abgegrenzt. Südöstlich des Änderungsbereichs grenzt zwischen der Grillostraße und dem Reckhammerweg ein weiteres Wohngebiet, das östliche Segerothviertel, an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Grillostraße der Campus der Universität Duisburg-Essen. Die sich westlich daran anschließenden Flächen bis zum ehemaligen Segerothfriedhof bilden das von Wohnnutzung geprägte Segerothviertel. Die Bereiche südlich und westlich des Änderungsbereichs sind durch die eine gemeinsame Zäsur bildenden Straßen Grillostraße, Segerothstraße und Bottroper Straße vom Änderungsbereich getrennt. Bauliche Bestände befinden sich auf der Fläche vorwiegend in den Randbereichen. Das Gelände südlich der Straße Auf der Union wurde von 1988 bis 1993 von der Universität als Freilandversuchsgelände für Gehölzpflanzungen genutzt. In der Zwischenzeit wurde auf dieser Fläche eine Studentenwohnanlage errichtet. Nördlich der Paulstraße befinden sich an der Bottroper Straße zwei bewohnte Mehrfamilienhäuser. Im Westen des Änderungsbereichs liegt das neue Gebäude des „Sportbades am Thurmfeld“. Im nördlichen Bereich ist eine Gasreglerstation der Stadtwerke Essen AG vorhanden. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich um eine Brachfläche, die teilweise durch Gehölzstreifen oder Baumreihen gegliedert und durch unterschiedliche Sukzessionsstadien der Vegetation und Versiegelungsgrade geprägt ist. Auf der Fläche zwischen dem nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ökopark Segeroth sowie den Straßen Reckhammerweg und Auf der Union befand sich seit 1867 die ehemalige städtische "Gasanstalt Reckhammerweg", welche die Stadt mit Leuchtgas versorgte. Bis nach dem 2. Weltkrieg standen hier zwei große Gasometer der städtischen Gasanstalt. Östlich der städtischen Gasanstalt befand sich bis 1943 die Fa. Maschinenbau AG Union. Südlich des eigentlichen Änderungsbereichs zwischen der Segerothstraße und dem Reckhammerweg lag der Güterbahnhof Segeroth. In den 1970er Jahren entstand hier die Universität/Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg-Essen).
Beschreibung des Vorhabens	Im wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche sowie gewerbliche Baufläche dargestellt. Die vorliegende GFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Von Norden nach Süden sowie von Nordwesten nach Südosten sind zudem die Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt. Diese bleiben erhalten.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum GFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den

	Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Im Regionalplan Ruhr sind für den Änderungsbereich keine freiraumbezogenen Festlegungen enthalten.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans kein Geltungsbereich des Landschaftsplanes	keine Auswirkungen	erheblich
	Für einen Teilbereich des Plangebietes liegt ein allgemeiner Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Essen vom 27. Februar 1991 für einen Landschaftsplan II (Essener Norden) vor. Am 04. September 2018 wurde der Beschluss für die Erarbeitung eines Landschaftsplanes für das gesamte Essener Stadtgebiet gefasst. Zwei kleinere Teilflächen des Änderungsbereichs sind im Untersuchungsbereich (aber nicht im zukünftigen Geltungsbereich) des neuen Landschaftsplanes enthalten.	Die Gebietskulisse für die Aufstellung eines Landschaftsplans hat sich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss aus 1991 verändert (gesamte Stadtgebiet). Auswirkungen auf die neue Gebietskulisse des Landschaftsplanes durch das Änderungsverfahren sind nicht zu erwarten.	
	Schutzstatus kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund keine Bedeutung für den Biotopverbund	keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Eine Betroffenheit verfahrenskritischer Arten ist mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen. Ob planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, wird durch eine Artenschutzprüfung im nachgeordneten Verfahren ermittelt.	Voraussichtlich keine Auswirkungen. Sofern im nachgeordneten Verfahren durch eine Artenschutzprüfung die Betroffenheit planungsrelevanter Arten festgestellt wird oder nicht mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss ein möglicher Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann gegebenenfalls durch Anpassung der Planung oder durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Schaffung von Ersatzlebensräumen ausgeschlossen werden.	
	Wald Im Plangebiet ist laut Regionalforstamt Ruhrgebiet/Untere Forstbehörde Wald gemäß Bundeswald-/ Landesforstgesetz vorhanden.	Das Regionalforstamt Ruhrgebiet/Untere Forstbehörde wird zur Beurteilung von möglichen Auswirkungen auf Waldflächen im nachgelagerten Verfahren beteiligt. Es ist voraussichtlich Waldersatz erforderlich.	

	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Ausgleichsflächen keine Ausgleichsfläche betroffen	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial Die Fläche weist aktuell ein geringes bis mittleres ökologisches Potenzial auf. Sie erfüllt keine Funktion für den Biotopverbund und unterliegt keinem Schutzstatus. Durch die starke anthropogene Überformung sind die Böden hoch verdichtet und teilweise versiegelt. Die Brachfläche ist durch einen sich ausbreitenden Brombeerbestand, weiteren jungen Gehölzaufwuchs und Rohböden geprägt und wird im Laufe der Jahre weiter verbuschen. Die derzeit günstigen ökologischen Vorraussetzungen für wärmeliebende und auf Ruderalflächen angewiesene Arten werden dadurch auf absehbare Zeit verschwinden. Es handelt sich insgesamt um einen ökologisch stark gestörten Standort mit geringem Entwicklungspotenzial.	nicht erheblich	
	Landschaftsbild / Ortsbild Der Änderungsbereich ist bereits stark anthropogen geprägt. Die Fläche liegt in großen Teilen brach und wirkt derzeit negativ auf das Ortsbild ein. Vorhandene größere Grünstrukturen können weder begangen noch eingesehen werden.	Durch die im nachgelagerten Verfahren geplante Bebauung wird das Gebiet neu geordnet und wirkt sich durch seine klaren Strukturen inklusive der geplanten Ein- und Durchgrünung positiv auf das Stadtbild aus. (nicht erheblich)	
	Erholung Das Gebiet trägt nicht zur Erholung der Bevölkerung bei.	keine Auswirkungen	
Fazit	Die schutzgutbezogenen Auswirkungen sind überwiegend nicht erheblich. Da innerhalb des Änderungsbereiches Wald vorhanden ist und voraussichtlich Waldersatz erforderlich ist, sind die Auswirkungen insgesamt erheblich.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Spiel- und Sportanlagen (2,0 ha); Grün- und Brachflächen (5,7 ha);	Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind ausschließlich durch vormalige Nutzung überprägte Flächen durch das Änderungsvorhaben betroffen.	nicht erheblich

	Flächen für den überörtlichen Verkehr und Sonstige Verkehrsflächen (1,2 ha) Der Änderungsbereich umfasst das Areal eines seit Mitte des 19. Jahrhunderts überwiegend industriell geprägten Standorts. Bei einem großen Teil des Geländes handelt es sich heute um eine gewerbliche Brachfläche. Der gesamte Änderungsbereich ist infolge der ehemaligen Nutzung intensiv überprägt.		
Fazit	Für das Schutzgut Fläche sind mit der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da ausschließlich bereits baulich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.		
Boden	Schutzwürdige Böden Das Plangebiet ist komplett anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Böden sind nicht vorhanden. Bodenbelastungen In dem Plangebiet sind folgende altlastverdächtige Flächen/Altlasten vorhanden: • Verfüllung Grillostr., Kataster-Nr. 03/2.02 • Verfüllung Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/2.04 • Schrottplatz Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.01 • Schrottpl. mit Benzoltanklager Fa. Paas, Kataster-Nr. 03/3.02 • Ehemaliges städtisches Gaswerk Reckhammerweg, Kataster-Nr. 03/3.03 • Maschinenbau AG Union, Kataster-Nr. 03/3.06 • ehem. Güterbahnhof Segeroth, Kataster-Nr. 03/3.11 • Ehem. Kfz-Werkstatt, Kataster-Nr. 03/3.28 • Tankstelle, Kataster-Nr. 03/5.03 Die Flächen sind zumindest einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden und zeigen teilweise Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen, PAK, BTEX und Mineralölen. Außerdem sind noch folgende Flächen betroffen: KV-Fläche 10054 - 10056 - Schrott KV-Fläche 10012 - Schrott / Rohprodukte KV-Fläche 10141 – Spedition Die vorgenannten kontaminationsverdächtigen Flächen (KV-Flächen) liegen aber alle auf separat erfassten AV-Flächen und brauchen deshalb nicht gesondert betrachtet zu werden.	Vermeidungsgebot und Bodenschutzklausel werden eingehalten. Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. Für die zentralen AV-Flächen „Gaswerk (03/3.03)“ und „Maschinenbau Union AG (03/3.06)“ sind bereits mit dem AAV die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vor Beginn einzelner Nachfolgenutzungen vereinbart bzw. teilweise auch schon eine Sanierung durchgeführt worden.	positiv
	Sonstiges keine Hinweise	voraussichtlich keine	
	Schutzwürdige Geotope keine	keine	

Fazit	Es werden nur anthropogen überprägte Böden überplant, wobei teilweise bereits vor Neunutzung Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder teilweise in nachgelagerten Verfahren die Altlastensituation nutzungsabhängig abgeklärt werden muss.		
Wasser	Oberflächengewässer keine Oberflächengewässer vorhanden	keine Auswirkungen	keine
	Quellgebiete keine Quellgebiete vorhanden	keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete vorhanden	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet kein Überschwemmungsgebiet vorhanden	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Erhöhung Versiegelungsgrad führt zu geringerer Grundwasserneubildung - hier positive Wirkung, aufgrund von im Boden verbleibenden Restschadstoffbelastungen.	nicht erheblich, da keine negativen Auswirkungen	
	mittlerer Grundwasserflurabstand > 3 m, im NW und entlang B224 lokal < 1,5 m	nicht erheblich	
Fazit	Für das Schutzgut Wasser sind keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Im Bereich der Änderungsfläche liegen keine Hinweise auf aktuelle Grenzwertüberschreitungen (NO2, PM10, PM2,5) vor. Im näheren Umfeld der Änderungsfläche liegt der verkehrlich und lufthygienisch hoch belastete Abschnitt der Gladbecker Straße (B 224) zwischen Berthold-Beitz-Boulevard und Bäuminghausstraße. An der dortigen Messstelle VEA-E wurde bis einschließlich 2018 der NO2-Grenzwert überschritten.	Nach Durchführung der Planung ist ggf. mit zusätzlichen Emissionen aus Feuerungsanlagen (Gebäudeheizung) und gewerblicher Nutzung zu rechnen. Die Quell- und Zielverkehre der Änderungsfläche beeinflussen den bestehenden Belastungsschwerpunkt an der B 224 und könnten zu einer erneuten Überschreitung des NO2-Immissionsgrenzwertes führen.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Die Änderungsfläche liegt in der Umweltzone Ruhrgebiet. Die Bottroper Straße ist als eine der Haupteinfallachsen aus nördlicher Fahrtrichtung verkehrlich stark belastet. Dies führt zu hohen Emissionen. Es liegen jedoch keine aktuellen Hinweise zu grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen vor.	Nach Durchführung der Planung ist eine Erhöhung der Emissions- und Immissionsbelastung (Hausbrand, Gewerbe, Verkehr) zu erwarten.	
	Durchlüftungsverhältnisse Die relativ breiten Straßenquerschnitte der Segerothstraße und der Grillostraße sowie die offene und stellenweise zurückversetzte Bebauung deuten auf eine gute Durchlüftungssituation hin. Der im Norden an die Änderungsfläche angrenzende Park kann zur Frischluftzufuhr der Änderungsfläche beitragen.	Nach Durchführung der Planung werden die im Osten und Süden angrenzenden Flächen möglicherweise weniger gut mit Frischluft aus dem Segeroth-Park versorgt.	
Fazit	Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft sind als potenziell erheblich zu bewerten. Am Belastungsschwerpunkt B 224 könnten die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der NO2-Konzentration führen. Hierzu ist im nachgelagerten Verfahren ein lufthygienisches Gutachten sowie ggf. die Prüfung erforderlicher Minderungsmaßnahmen erforderlich.		

Klima	Last- und Ausgleichsräume Die Änderungsfläche ist dem klimatischen Lastraum des Stadt- bzw. Gewerbeklimas zugeordnet. Die aktuelle Realnutzung ist jedoch durch eine Brache geprägt, die den Großteil der Änderungsfläche einnimmt.	Mit Realisierung der Planung wird der stadtklimatische Lastraum des Stadt- und Gewerbeklimas manifestiert.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Für diese Form von Brachflächen ist ein eigenes, dem Bestand entsprechendes Klimatop nicht definiert. Aufgrund der prägenden Charakteristik der Brache mit Offenland und einzeltem Gehölzbestand kann der Änderungsbereich zum Großteil dem Parkklima zugeordnet werden. Die bebauten Bereiche der Änderungsfläche sind dem Stadt- bzw. Gewerbeklima zugeordnet. Die Brache ist in ihrer bioklimatischen Wirkung günstig einzustufen. Aufgrund der Größe der Freifläche, vor allem in Kombination mit dem nördlich angrenzenden Segeroth-Park und westlich angrenzenden Friedhof, kann von einer positiven klimatischen Bedeutung, über die Fläche hinaus, ausgegangen werden.	Mit Umsetzung des Planvorhabens ist mit einer Verschlechterung der bioklimatischen Wirkung unversiegelter Flächen in Richtung Stadtklima bzw. Gewerbeklima zu rechnen.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Es sind keine großräumig wirkenden Luftaustauschprozesse innerhalb der Änderungsfläche zu erwarten. Die Brache trägt jedoch zur Kaltluftproduktion bei. Östlich der Änderungsfläche wird der nächtliche kleinräumige Kaltluftabfluss durch das Relief begünstigt.	Zunahme der Rauigkeit infolge von Bebauung.	
	Klimafolgenanpassung Allgemein ist mit fortschreitendem Klimawandel mit einer Zunahme der Sommertage, Heißen Tage und Tropennächte zu rechnen. Zurzeit weist die Fläche diesbezüglich keinen besonderen Anpassungsbedarf aus, da es sich zum größten Teil um eine Brachfläche mit geringer Aufenthaltsqualität handelt. Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer. Ungefähr 250m östlich verläuft die „Berne“, ein Nebengewässer der Emscher, von Süden nach Osten. Laut Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte besteht im Änderungsbereich keine Gefährdung. kein durch Starkregen gefährdeter Bereich	Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen keine Vergrößerung des Schadensrisikos an Personen und Sachgütern durch Hochwassergefahren keine Vergrößerung des Schadensrisikos an Personen und Sachgütern bei Starkregen	
	Klimaschutz Der Änderungsbereich ist gut an den ÖPNV sowie an das örtliche Radnetz angebunden (RS1 ist ca. 1km entfernt). Nördlich sowie westlich des Plangebiets befinden sich verschiedene Parkflächen (Ökopark-Segeroth & Krupp-Park). Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz bekannt.	Durch die planerische Vorbereitung einer Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Im nachgelagerten Verfahren sollten die Energie-Einspar-VO sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz eingehalten werden um den Energieeinsatz sowie die Emissionen zu reduzieren. Energetische Optimierungen der	

		Gebäude sind im nachgelagerten Verfahren entsprechend des „Leitfadens für eine energetisch optimierte Stadtplanung“ zu prüfen.	
Fazit	Der Änderungsbereich des Vorhabens wurde in der Vergangenheit intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Die infolge der Entwicklung einer Brache im Bestand dem Gunstraum des Parkklimas zuzuordnende Fläche, wird sich voraussichtlich mit Umsetzung des Vorhabens in Richtung Stadt- bzw. Gewerbeklima verschlechtern. Durch die planerische Vorbereitung einer Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut werden als erheblich eingestuft. Um potenziell negative Umweltauswirkungen sowie die Folgen des Klimawandels zu mindern, sollten im nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen beitragen. Zusätzlich sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von positiv klimawirksamen Flächen, im nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Durch die räumliche Nähe zu vorhandenen Grünzügen sollte das Potenzial des Vorhabengebiets im Rahmen der städtischen Grünzugvernetzung genutzt werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft keine Bedeutung für Erholung	keine Auswirkungen	
	Boden In dem Plangebiet sind altlastverdächtige Flächen/Altlasten vorhanden. Die Flächen sind zumindest einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden und zeigen teilweise Bodenverunreinigungen mit Schwermetallen, PAK, BTEX und Mineralölen.	Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung sind Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen nachgelagerter Verfahren mit der UBB abzustimmen sind. Für die zentralen AV-Flächen „Gaswerk (03/3.03)“ und „Maschinenbau Union AG (03/3.06)“ sind bereits mit dem AAV die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen vor Beginn einzelner Nachfolgenutzungen vereinbart worden.	
	Wasser keine Überschwemmungsgebiete, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Notbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf aktuelle grenzwertüberschreitende Schadstoffbelastung im Bereich der Änderungsfläche. Im näheren Umfeld liegt der verkehrlich und lufthygienisch hochbelastete Abschnitt der Gladbecker Straße (B224). Die Bottroper Straße ist als Haupteinfachachse aus nördlicher Richtung verkehrlich stark belastet, dies führt zu hohen Emissionen.	Verschlechterung der Belastungssituation im Bereich der Änderungsfläche sowie im Umfeld, insbesondere am lufthygienischen Belastungsschwerpunkt Gladbecker Straße (B 224). Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre könnten zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der NO2-Konzentration führen. Dies ist im nachgeordneten Verfahren zu prüfen.	
	Klima Der Großteil des Bereichs der Änderungsfläche ist dem klimatischen Lastraum des Stadt- und Gewerbeklimas zugeordnet. Der Ist-Zustand zeigt jedoch eine Brachfläche die eher dem Klimatop „Parkklima“ mit bioklimatisch positiver Wirkung zugeordnet werden kann.	Mit Umsetzung des Planvorhabens ist mit einer Manifestierung der bioklimatischen Gesamtsituation in Richtung Stadtklima bzw. Gewerbeklima zu rechnen. Durch die Bebauung wird die CO2-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert.	

		Vorsorgliche Maßnahmen zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen müssen festgesetzt werden.	
	Lärm Im Nahbereich der Grillostraße liegt die Straßenlärmbelastung nach Umgebungslärmrichtlinie auf das Bezugsjahr 2011 bezogen am Gesamttag über 75 und im Nachtzeitraum über 65 dB(A) und an der Segerothstraße am Gesamttag über 70 und im Nachtzeitraum über 60 dB(A). Des Weiteren stellen die Gewerbebetriebe nordöstlich und östlich des Änderungsbereichs potenzielle Lärmquellen dar, die in das Gebiet einwirken können. Im Bereich Ökopark Segeroth im Norden der Änderungsfläche sind Ruhige Gebiete ausgewiesen.	Mit Umsetzung des Änderungsvorhabens sind grundsätzlich Auswirkungen auf die schalltechnische Situation zu erwarten. Dies resultiert aus den Zusatzbelastungen durch den neuen Verkehr zum und aus dem Änderungsbereich. Es ist ein Verkehrsgutachten in Auftrag zu geben, dass die Innen-, Ziel- und Quellverkehre darstellt. Das Verkehrsgutachten ist soweit auszudehnen, dass die Fernwirkung des Lärms durch die Zunahme des Verkehrs daraus berechnet werden kann. Auf dieser Basis ist ein Lärmgutachten zu erstellen, dass die Maßnahmen für den Lärmschutz festlegt. Hinsichtlich nachgelagerter Verfahren sind nach der rechtlichen Beratung zu den Bebauungsplänen Abteistraße/Brückstraße und Ausbau Friedrichstraße folgende Änderungen des Lärms erheblich und damit abwägungsrelevant: • unter 64 / 54 dB(A) → ab einer Zunahme von 3 dB(A) • von 64 / 54 dB(A) bis unter 70 / 60 dB(A) → auch ein geringerer Wert als 3 dB(A) ist erheblich • über 70 / 60 dB(A) → eine Zunahme von 0,1 dB(A) Das angrenzende „Ruhige Gebiet“ im Bereich Ökopark Segeroth ist vor einer Zunahme von Lärm zu schützen, darunter fallen auch Verkehrszunahmen auf umliegenden Straßen, die Einfluss auf das Ruhige Gebiet haben.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III- Betrieben	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Unterhalb des Änderungsbereiches verlaufen Anlagen der U-Stadtbahn.	Anlagen der U-Stadtbahn können evtl. zu Erschütterungen führen, dies ist zu prüfen.	
	Licht eventuelle Verschattung durch Hochhaus Grillostr./Segerothstr.	eventuelle Verschattung, ist zu prüfen	

	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Diagonal zum Änderungsbereich verläuft in 380-400 m Entfernung eine 380 kV Freileitung.	Eventuelle Unterschreitung des 400 m Abstandes gemäß Grundsatz 8.2-3 des LEP. Mit der RFNP-Änderung werden aber keine der im Grundsatz aufgeführten sensiblen Nutzungen vorbereitet. Der Abstand von 40 m, nach Abstandserlass 2007 Anhang 4, wird eingehalten.	
	Sonstiges keine Ergänzungen	keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der zu erwartenden Einwirkungen durch Straßen- und Gewerbelärm auf die menschliche Gesundheit, erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt als erheblich. Ebenso erheblich ist die potenzielle Gefährdung der Luftbelastung bei erneuter Überschreitung der NO2 Grenzwerte. Die Auswirkungen sind im nachgeordneten Verfahren gutachterlich zu prüfen und ggf. durch ein Mobilitätskonzept, verkehrslenkende Maßnahmen im Umfeld etc. zu vermeiden.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich kein Bereich / Element	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft keine	keine Auswirkungen	
	Infrastruktur Sportbad, zwei Mehrfamilienhäuser, drei Studentenwohnanlagen; Erschließungsstraßen;	Bestehende Gebäude bleiben erhalten; ggf. Überplanung der Straßen für die innere Erschließung; ggf. Überplanung / Verlegung der Gasreglerstation / der Hochdruckleitung	

	Gasreglerstation, Gashochdruckleitung	Die mögliche Überplanung der Straßen / Leitungen wird in der nachgeordneten Planung noch konkretisiert.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe werden als nicht erheblich eingestuft.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferzone) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung Im Plangebiet oder seiner Umgebung sind keine Rohrfernleitungen gemäß Rohrfernleitungsverordnung vorhanden. Hochwassergefährdung Potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bestehen nicht. Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		nicht relevant
Fazit	Zur Zeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren: - Begrünungsmaßnahmen: Ein- und Durchgrünung der Fläche, Begrünung von Gebäuden (z.B. durch Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung), - Sicherung und Sanierung von Bodenbelastungen - Prüfung von energetischen Optimierungen gemäß Leitfaden - Prüfung von Erschütterungen - Untersuchung der Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und der daraus resultierenden Immissionsbelastung - Erstellung eines lufthygienischen Gutachtens und ggf. Prüfung erforderlicher Minderungsmaßnahmen - Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen: Gültige Grenzwerte liegen vor, wenn es gemäß der 16. BImSchV zu einer wesentlichen Änderung oder den Neubau einer Straße kommt (§1 und §2). Der Rat der Stadt Essen hat am 27.09.2017 den Lärmaktionsplan 2017 beschlossen. Hierbei wurden Zukunftsziele festgelegt, u.a.: „Beim Neubau von Straßen sollen bei städtischen Bauleitplanverfahren mindestens bei Krankenhäusern, Schulen, Kurgebieten, reinen und allgemeinen Wohngebieten die freiwilligen Lärmziele aus der Bewerbung der „Grünen Hauptstadt Europas“ von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht angestrebt werden. Diese Lärmwerte liegen unterhalb der gesetzlichen Bestimmungen der 16. BImSchV.“ Die niedrigeren Werte aus dem Lärmaktionsplan sind für die Stadt Essen bindend. Des Weiteren muss geprüft werden, wie das angrenzende Ruhige Gebiet gesichert und vor Lärm geschützt werden kann, damit es in seiner Größe erhalten bleibt. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.		
Alternativenprüfung	Die Eignung der Fläche als neuer „Forschungs- und Innovationscampus“ ergibt sich insbesondere aus der direkten Nähe zur Universität Essen-Duisburg und bietet somit eine hohe Standortgunst für Erweiterungsmöglichkeiten der Universität. Des Weiteren bieten die sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die integrierte Lage weitere Standortvorteile. Gleichzeitig wird mit der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen auf den bereits anthropogen vorgeprägten Flächen eine Inanspruchnahme von unbebauten Freiraumflächen zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfes vermieden.		

	Die Alternative einer Freiraumentwicklung wird daher nicht weiterverfolgt. Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wurde bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgt. Das zu diesem Zweck begonnene Bebauungsplanverfahren wurde jedoch insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt. Zur Deckung des überdurchschnittlich hohen Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Essen und aufgrund der Nähe zur Universität, wird der Entwicklung des Areals als gewerbliche Baufläche der Vorrang eingeräumt.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es werden nur vom Menschen beeinflusste und bereits baulich genutzte Böden überplant, so dass für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund von teilweise vorhandenen Bodenverunreinigungen werden Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen vor Neunutzung durchgeführt oder im parallelen Bebauungsplanverfahren in Abhängigkeit der geplanten Nutzung abgeklärt. Auch für die Schutzgüter Wasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe sind keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich. Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die schutzgutbezogenen Auswirkungen für den Freiraum (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) sind überwiegend nicht erheblich. Da jedoch innerhalb des Änderungsbereiches Wald vorhanden ist und voraussichtlich Waldersatz erforderlich ist, sind die Auswirkungen als insgesamt potenziell erheblich gewertet. Der Änderungsbereich des Vorhabens wurde in der Vergangenheit zwar intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Aufgrund der Nutzungsaufgabe entwickelte sich jedoch eine Brache, die dem stadtklimatischen Gunstraum des Parkklimas zuzuordnen ist und voraussichtlich mit Umsetzung des Vorhabens in Richtung Stadt- bzw. Gewerbeklima manifestiert wird. Durch die

	Bebauung wird die CO₂-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Am Belastungsschwerpunkt der Bundesstraße B 224 könnten zudem die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der durch Verbrennungsprozesse entstehenden Stickstoffdioxid -Konzentration und zusätzlichen Lärmbelastungen führen. Ausgewiesene Ruhige Gebiete im Bereich Ökopark Segeroth sind durch eine mögliche Zunahme von Lärm potenziell gefährdet. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter insgesamt als erheblich. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung gutachterlich zu prüfen und ggf. durch Artenschutzmaßnahmen, Waldersatz, Mobilitätskonzepte, verkehrslenkende Maßnahmen im Umfeld, Grünflächensicherung etc. zu vermeiden. Um potenziell negative Umweltauswirkungen sowie die Folgen des Klimawandels zu mindern, sollten im nachgelagerten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen beitragen, wie beispielsweise intensive Dachbegrünungen und der Erhalt und die Entwicklung von vernetzten Freiflächen. Für den Änderungsbereich liegen Gutachten zu Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen, eine Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 vor. Änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit dem Planvorhaben „GFNP-Änderung 46 E Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)“ werden die planerischen Voraussetzungen für das parallele Bebauungsplanverfahren und die Neuentwicklung eines Sonderstandortes für überwiegend gewerbliche Nutzungen im Bereich Forschung und Innovation geschaffen. Die Umweltprüfung ermittelt und beschreibt die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung im wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP). Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht steckbriefartig dokumentiert und in die Begründung zur GFNP-Änderung eingefügt.

Der Änderungsbereich des Areals Thurmfeld umfasst eine ca. 11,5 ha große Fläche im Stadtteil Nordviertel (Stadtbezirk I). Der GFNP soll die Entwicklungsgrundlage für den parallel zum GFNP-Änderungsverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ bilden. Im wirksamen Gemeinsamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die vorliegende GFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des GFNP entwickeln lässt, ist dieser in Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung zu ändern. Festgelegte Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr bleiben erhalten.

Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche einher. Es werden nur vom Menschen beeinflusste und bereits baulich genutzte Böden überplant, so dass für die Schutzgüter Fläche und Boden keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund von teilweise vorhandenen Bodenverunreinigungen werden Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen vor Neunutzung durchgeführt oder im parallelen Bebauungsplanverfahren in Abhängigkeit der geplanten Nutzung abgeklärt. Auch für die Schutzgüter Wasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe sind keine negativen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.

Es bestehen im Plangebiet keine Schutzausweisungen des Natur- und Umweltschutzes, auch sind keine in der Umgebung gelegenen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die schutzgutbezogenen Auswirkungen für den Freiraum (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) sind überwiegend nicht erheblich. Da jedoch innerhalb des Änderungsbereiches Wald vorhanden ist und voraussichtlich Waldersatz erforderlich ist, sind die Auswirkungen als insgesamt potenziell erheblich gewertet. Der Änderungsbereich des Vorhabens wurde in der Vergangenheit zwar intensiv gewerblich bzw. industriell genutzt. Aufgrund der Nutzungsaufgabe entwickelte sich jedoch eine

Brache, die dem stadtklimatischen Gunstraum des Parkklimas zuzuordnen ist und voraussichtlich mit Umsetzung des Vorhabens in Richtung Stadt- bzw. Gewerbeklima manifestiert wird. Durch die geplante Bebauung wird die CO₂-Bilanz gegenüber dem Ist-Zustand zukünftig verschlechtert. Am Belastungsschwerpunkt der Bundesstraße B 224 könnten zudem die zu erwartenden zusätzlichen Verkehre zu erneuten Grenzwertüberschreitungen bei der durch Verbrennungsprozesse entstehenden Stickstoffdioxid - Konzentration und zusätzlichen Lärmbelastungen führen. Ausgewiesene Ruhige Gebiete im Bereich Ökopark Segeroth sind durch eine mögliche Zunahme von Lärm potenziell gefährdet.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima und Luft sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung erfolgt eine Einstufung der Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter insgesamt als erheblich. Die Auswirkungen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung gutachterlich zu prüfen und ggf. durch Artenschutzmaßnahmen, Waldersatz, Mobilitätskonzepte, verkehrslenkende Maßnahmen im Umfeld, Grünflächensicherung etc. zu vermeiden. Um potenziell negative Umweltauswirkungen sowie die Folgen des Klimawandels zu mindern, sollten im nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgesetzt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregen beitragen, wie beispielsweise intensive Dachbegrünungen und der Erhalt und die Entwicklung von vernetzten Freiflächen.

Für den Änderungsbereich liegen Gutachten zu Sanierungsuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen, eine Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 vor. Änderungsbezogene Gutachten oder Studien werden in der Bewertung der Umweltfolgen im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten. Alternative Nutzungen der Änderungsfläche wurden geprüft. Stadtplanerisch wurde entschieden, der Sicherung von gewerblichen Bauflächen und der Wiedernutzung einer vormals genutzten Fläche gegenüber einer Freiraumentwicklung den Vorrang einzuräumen. Bereits in den 1990ern und 2000er Jahren verfolgte Alternativen der wohnbaulichen Entwicklung wurden insbesondere aus Gründen der Altlastenproblematik eingestellt.

Stand: 28.08.2023

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)

- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr (in Aufstellung)
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010, (aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Essen (April 1992, zuletzt geändert Juli 2015)
- Eingriffs- und Ausgleichskataster der Stadt Essen (aktueller Stand)
- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Essen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13), (Oktober 2015)
- Integriertes Energie- und Klimakonzept der Stadt Essen (2009)
- Stadt begegnet Klimawandel – Integrierte Strategien für Essen (Juni 2014)
- Klimaanalyse Stadt Essen (2022)
- Starkregenkarte der Stadt Essen (<https://geoportal.essen.de/starkregenkarte/>); Hochwasserrisikokarte

Gutachten

03/3.03 Gaswerk Reckhammerweg: Gefährdungsabschätzung Dr. Tillmanns vom 07.01.1991, Sanierungsuntersuchung Dr. Tillmanns vom 09.07.1992
 03/3.06 ehem. Maschinenbau AG Union: Gefährdungsabschätzung Dr. Tillmanns vom 29.01.1991, Sanierungsuntersuchung Dr. Tillmanns vom 29.06.1992, Sanierungsuntersuchung Dr. Heckemanns & Partner vom 21.02.2019, Sanierungsplan Dr. Heckemanns & Partner vom 06.11.2019
 03/3.02 Benzoltanklager Auf der Union: Gefährdungsabschätzung Dr. Tillmanns vom 22.01.1991, Sanierungsuntersuchung Dr. Tillmanns vom 06.09.1991
 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 zum Bebauungsplan „Bottroper Straße/Hilgerstraße“ in Essen, Ökoplan – Bredemann und Fehrmann, 07/2022
 Bergschadenstechnische Gefahrenanalyse – Stellungn. zur Standsicherheit der Geländeoberfläche im Zusammenhang mit dem ehem. Bergbau - Ibg-Altbergbau GMBH, 09/ 2017

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)**

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Februar 2022

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. ID-Nr.: 142		Eingang: 20.08.2021 Nummer der Anregung: 1
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 20.08.2021 Nummer der Anregung: 2
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 25.08.2021 Nummer der Anregung: 4
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bottroper Str. / Hilger Str. lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu	Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neu Essen“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH in Oberhausen.	

vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg sowie die GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Florianstr. 1, 44139 Dortmund, zuständig. Wir empfehlen daher, bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur o. a. Baumaßnahme die Anfrage an diese Gesellschaften zu richten.	Namens der MAN SE hat MAN GHH Immobilien am 26.08.2021 mitgeteilt, dass das Plangebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken „Neu Essen I“, „Neu Essen II“ und „Neu Essen IV“ in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist vor rd. 137 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der Planunterlagen ist nach Aussage von MAN GHH im Änderungsbereich kein untertägiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisenerzabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Plangebietes. Die GfV – Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH - hat am 23.08.2021 mitgeteilt, dass die von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch das Änderungsverfahren nicht berührt werden. Die thyssenkrupp Steel Europa AG wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt. Eine Beteiligung dieser Gesellschaften erfolgt auch in dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, mit einer Konkretisierung der Planung und auch der ggf. erforderlichen Maßnahmen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ID-Nr.: 36	Eingang: 25.08.2021 Nummer der Anregung: 5
Anregung: Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersende ich Ihnen zu o. g. Bebauungsplan folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc., die zu Immissionen	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auswirkungen der RFNP-Änderung auf Belange der DB AG sind nicht erkennbar. Bei den in der Plankarte ersichtlichen Schienenwegen für den überregionalen und regionalen Verkehr handelt es um planfestgestellte Anlagen der U-Stadtbahn (U 11 und U 17) sowie den ehemaligen Anfahrtschacht zur Auffahrung des U-Stadtbahntunnels in Richtung Norden. Die nächstliegenden Bahnlinien der DB AG befinden

benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	sich erst in über 1,5 km Entfernung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter:	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom	Eingang:	27.08.2021
ID-Nr.:	201	Nummer der Anregung:	10
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
1. 110-kV-Hochspannungskabel Krupp - Victoria Mathias/Essen, Bl. 0709 2. 110-kV-Hochspannungskabel Holsterhausen - VM Essen, Bl. 0982			
Sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes liegen die im Betreff genannten Hochspannungskabel. Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von den Hochspannungskabeln die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage der Kabel entnehmen können. Dem o. g. Flächennutzungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: - Die Hochspannungskabel werden nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes dargestellt. - Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) werden keine größeren Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da diese Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein müssen. - Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende		Die beiden 110-kv-Hochspannungskabel verlaufen südlich des Änderungsbereiches in der Grillostraße. Aufgrund der Lage der Kabel außerhalb des Verfahrensbereiches werden sie von dem Änderungsverfahren nicht betroffen.	

Mindestabstände zu den Hochspannungskabeln eingehalten werden:

bei Parallelführung⁽¹⁾ Gasleitungen → 1,00m
 bei Kreuzungen Gasleitungen → 0,50 m
 bei Parallelführung Wasserleitungen → 1,00 m
 bei Kreuzungen Wasserleitungen → 0,50 m

bei Parallelführungen Kabel → 1,00 m
 bei Kreuzungen Kabel → 0,50 m
 bei Parallelführungen Kanal 1,00 m
 bei Kreuzungen Kabel → 0,50 m
 bei Parallelführungen Nachrichtenkabel 0,50 m
 bei Kreuzungen Nachrichtenkabel → 0,50 m
 bei Parallelführungen Fernwärmeleitungen → 5,00 m
 bei Kreuzungen Fernwärmeleitungen → 1,00 m

(1) beidseitig der Leitungsachse

Im Textteil des Flächennutzungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage der 110-kV-Kabel anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an:

Stellungnahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten. Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: MAN GHH Immobilien GmbH ID-Nr.: 162		Eingang: 26.08.2021 Nummer der Anregung: 12
Anregung: Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o. g. Plangebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 137 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist im Bereich des Bebauungsplanes kein untertätiger Eisenerzabbau umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Plangebietes.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Handwerkskammer Düsseldorf ID-Nr.: 95		Eingang: 07.09.2021 Nummer der Anregung: 14
Anregung: Mit Ihrem Schreiben vom 11. August 2021 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Grundsätzlich wird die Änderung des als Wohnbaufläche dargestellten Bereichs in eine gewerbliche Baufläche seitens der Handwerkskammer Düsseldorf begrüßt. Wie in unserer Stellungnahme zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Bottroper Str./Hilgerstr. (Thurmfeld)“ geäußert, erachten wir die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung insbesondere hinsichtlich des Gewerbelärms als erforderlich.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beauftragt. Die Beauftragung erfolgt, sobald die Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten gefallen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Amprion GmbH	Eingang: 08.09.2021
ID-Nr.: 200	Nummer der Anregung: 15
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In einem Abstand von ca. 380 m zum geplanten Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes, wie in der beigegeführten Plankarte im Maßstab 1: 50000 mit Stand November 2020 dargestellt, verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigegeführten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, soll der bisher als Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellte Änderungsbereich durch die Regionale Flächennutzungsplanänderung nunmehr als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Gegen die geplante Änderung der Ausweisung des Allgemeinen Siedlungsbereich in eine gewerbliche Baufläche bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 Bergbau und Energie in NRW	Eingang:	09.09.2021
ID-Nr.:	13	Nummer der Anregung:	16
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Zu der o. a. Änderung des RFNP gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Das angezeigte Planänderungsgebiet befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Amalie 1“ und „Essen III“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Neu Essen“. Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 100 in 47166 Duisburg. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neu Essen“ ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH			

Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den Feldeigentümern / Bergwerksunternehmern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Im Planbereich hat nach den hier vorliegenden Unterlagen unter einer ca. 50 m mächtigen Mergelschicht oberflächennaher Altbergbau stattgefunden.

Zu dem Bebauungsplanbereich „Bottroper Str./Hilgerstr. (Turmfeld)“ hat hier im Auftrag der Stadt Essen (Umweltamt) am 19. September 2017 eine Grubenbildeinsichtnahme durch das Ingenieurbüro ibg – Altbergbau GmbH aus Bochum zur Erstellung eines bergbaulich-geotechnisches Gutachtens stattgefunden.

Aus bergbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn den Vorgaben und Empfehlungen des gemäß § 36 Gewerbeordnung von der Bergbehörde öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gefolgt wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung von hier aus keine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse

Eine Beteiligung der Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer ist im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens bereits erfolgt.

Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder ist in der Begründung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Bergbau“ ein entsprechender Textteil vorhanden, der noch um das Ergebnis des bergbaulich-geotechnisches Gutachtens (Ingenieurbüro ibg – Altbergbau GmbH, Bochum) ergänzt wird.

auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden zu der Planänderung von hier aus keine Bedenken geäußert. Zur Durchführung der Umweltprüfung sind darüber hinaus von hier aus keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15 - Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 15.09.2021 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Mit Schreiben vom 11.08.2021 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 46 E des RFNPS der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Mit der Planung soll auf der ca. 8,9 ha großen Fläche im Stadtteil	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Nordviertel die Universität als Forschungs- und Innovationscampus weiterentwickelt werden. Das Areal soll gleichermaßen der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Institutionen in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen.

Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt / festgelegt. Zudem sind im regionalplanerischen Teil des Geltungsbereichs der RFNP-Änderung Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr festgelegt.

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftig vorgesehene gewerbliche Entwicklung schaffen. Da sich die geplante Nutzung nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des bauleitplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, soll dieser in gewerbliche Baufläche geändert werden. Die Änderung bezieht sich lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNP.

Die regionalplanerische Festlegung als ASB bleibt unverändert, ebenso wie die Festlegung der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. 5 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. & 4 Abs. 1 ROG). Gemäß 5 41 Abs. 3 LPlG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im Entwurf des RP Ruhr ist der Änderungsbereich als ASB festgelegt. Zudem legt auch der RP Ruhr einen Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr fest. Somit steht die Änderung Nr. 46 E des RFNPS im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Zudem ist die Planung als bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW anzusehen, da die

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, insbesondere die Stadt Essen, gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 einen hohen Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen aufweist. Insofern bestehen insgesamt keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende 46. Änderung des RFNPS. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass § 41 Abs. 3 LPiG NRW nur für die regionalplanerischen Festlegungen des RFNP Regelungen trifft. Da sich die vorliegende Änderung lediglich auf den bauleitplanerischen Teil des RFNPS bezieht und die regionalplanerischen Festlegungen unverändert bleiben, ist eine Einvernehmensherstellung mit der Verbandsversammlung vorliegend nicht erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH
ID-Nr.: 181

Eingang: 17.09.2021

Nummer der Anregung: 19

Anregung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter
1	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999/001/011		1	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
2	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999/001/028		1	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
Verlauf im U-Bahn Tunnel							
3	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999/001/010	-	-	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über den Internet-Link zur Verfügung gestellten Unterlagen zum angezeigten Änderungsverfahren haben wir ausgewertet.

Beigefügt erhalten Sie eine vergrößerte Kopie des Änderungsplans mit Darstellung der eingangs genannten Nachrichtenkabel und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung im Änderungsplan aufgrund des gewählten Maßstabs nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Für die weitere Planung erhalten Sie ebenfalls die Bestandspläne der Nachrichtenkabel. Die Darstellung der Nachrichtenkabel ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Als Anlage fügen wir auch das sinngemäß für die Nachrichtenkabel geltende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen bei, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Nachrichtenkabel gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Nachrichtenkabel sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Nachrichtenkabel haben, mit uns abzustimmen sind und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite her keine besonderen Angaben gemacht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass nach unseren Unterlagen im Geltungsbereich der Änderung eine weitere Versorgungsanlage verläuft, die von der Stadt Essen - Amt für Straßen und Verkehr - Elisenstraße 76 in 45139 Essen beauftragt wird.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches 46 E des Regionalen Flächennutzungsplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE befinden.

Die Leitungen werden – sofern nicht schon im Text vorhanden – in die Begründung des RFNP-Änderungsverfahrens unter dem Kapitel „Sonstige Belange“, „Technische Infrastruktur“ aufgenommen. Darüber hinaus werden die Leitungstrassen auch im Umweltbericht unter dem Schutzgut „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ ergänzt.

Der Regionale Flächennutzungsplan enthält auf Grund seines Maßstabs von 1:50.000 in der zeichnerischen Darstellung keine Leitungstrassen. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren. Die Hinweise werden an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Industrie- und Handelskammer zu Essen	Eingang:	21.09.2021
ID-Nr.:	100	Nummer der Anregung:	21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
	Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses und auf Grundlage der vorliegenden Informationen haben wir keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir begrüßen das Planungsziel, welches dazu geeignet ist, neben einer Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandorts Essen auch erhebliche städtebauliche Impulse vor Ort auszulösen. Die zunehmende Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Forschung an Zukunftsthemen bietet sich am Standort geradezu an und wird auch in den kommenden Jahren von erheblicher Bedeutung für die Essener Wirtschaft sein.		
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83		Eingang: 03.12.2018 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den Planungsgebieten sowie deren Zielsetzungen zur Realisierung der jeweils geplanten Nutzungen befasst. Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen keine Bedenken zu den vier oben genannten Änderungen des RFNPs, doch Anregungen und Bedenken. Dazu führen wir folgendes aus: <u>RFNP-Änderung Nr. 46 in Essen (Bottroper/ Hilgerstraße -Thurmfeld)</u> Die Änderung im nördlichen Bereich der Innenstadt Essens (Nordviertel) umfasst das Areal (8,9 ha) eines ehemals industriell geprägten Standortes. Das Areal – benachbart der Universität Essen – soll zur Weiterentwicklung der Universität (Forschungs- und Innovationscampus) und zur Ansiedlung von einschlägigen	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Planung für das Areal beinhaltet unter anderem folgende Zielsetzung: Schaffung von Plätzen zur Förderung des Austausches, der Kommunikation und Erholung, Gewährleistung einer attraktiven Erreichbarkeit des geplanten „Forschungs- und Innovationscampus“ für	

Unternehmen in Zukunftsbrachen genutzt werden. Dafür muss die bauleitplanerische Ausweisung im RFNP von „Wohnbaufläche“ in „Gewerblicher Baufläche“ geändert werden; die Festlegung im regionalplanerischen Teil (ASB) ist nicht betroffen, auch die Ausweisungen für die Trassen der Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr bleiben erhalten. Parallel zum RFNP-Änderungsverfahren befindet sich die Aufstellung des Bebauungsplans „Bottroper/ Hilgerstraße (Thurmfeld)“ im Verfahren. Das Areal liegt in einem räumlichen Schwerpunkt des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) als Raumeinheit Nord (u.a. Nordviertel), welches soziale, chancengerechte, umweltbezogene u. klimatische Anforderungen an die Quartiersentwicklung stellt. Darauf bezogen regt das FNW an, bei der Realisierung der geplanten Nutzung sowie ihrer Detaillierung im Bauleitplan, ein besonderes Augenmerk auf eine intensive, klimaresiliente Begrünung, Durchlüftung und auf Aufenthaltsflächen mit guter Ausstattung zu legen (Bänke, Beleuchtung, Wasserspender, Spiel-/Sportgeräte etc.). Der öffentliche Raum ist großzügig und attraktiv für die Bewohnerinnen und Bewohner im Nordviertel sowie für die Studierenden u. Erwerbstätigen im neuen Uni- und Gewerbecampus zu entwickeln. Dazu gehören gute Wegeerschließungen und Vernetzungen zu den angrenzenden Quartieren bzw. der Innenstadt. Wir gehen davon aus, dass vorhandene bzw. neue Belastungen der Luft, des Bodens bzw. durch Lärm im weiteren Verfahren untersucht und durch Schutzmaßnahmen verträglich gestaltet werden können.	den Radverkehr durch den Anschluss des Plangebietes an vorhandene und geplante Routen des Radwegenetzes im Stadtgebiet, Verbindung des Universitätscampus mit dem Forschungs- und Innovationscampus über sichere und attraktive Fußwege sowie städtebauliche Einbindung des Ökoparks Segeroth. Durch diese Planung wird eine Erhöhung des für die Bevölkerung nutzbaren Grünanteils gegenüber der vorherigen Situation erfolgen. Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens werden darüber hinaus alle notwendigen Gutachten zu Verkehr, Lärm, Lufthygiene, Boden sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Artenschutzprüfung beauftragt. Die Ergebnisse der Gutachten werden in die Fortschreibung der Begründung und den Umweltbericht des Änderungsverfahrens einfließen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: unternehmer nrw ID-Nr.: 144	Eingang: 24.09.2021 Nummer der Anregung: 25
Anregung: Bezugnehmen auf Ihr Schreiben vom 11.08.2021 nehmen wir wie folgt Stellung: Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Wir begrüßen das Planungsziel, welches dazu geeignet ist,	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

neben einer Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandorts Essen auch erhebliche städtebauliche Impulse vor Ort auszulösen. Die zunehmende Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Forschung an Zukunftsthemen ist geeignet für die Stadt Essen und die umgebende Region Ruhr relevante Impulse zu setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159	Eingang: 23.09.2021 Nummer der Anregung: 27
Anregung: Die übermittelten Unterlagen zu dem Änderungsverfahren 46 E des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurden gesichtet. Nachfolgend wird zu den Änderungsverfahren kurz Stellung genommen: <u>46 E</u> Gegen das Änderungsverfahren 46 E bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der evtl. erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens. Hierzu erfolgt ein gesondertes Beteiligungsverfahren. Darüber hinaus wird folgendes angemerkt: Die Landschaftsrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt Essen („Essener Modell“) berücksichtigt die Belange der Landwirtschaft in hohem Maße. Wenn überhaupt landwirtschaftliche Flächen als Maßnahmenflächen herangezogen werden - erfolgt die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen in Absprache mit den jeweiligen Landwirten - und das seit 2003 - ausschließlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen, soweit sie durch Planungen auf Eigentumsflächen der Stadt Essen ausgelöst werden. Bei Fremdeigentum oder Verfahren anderer Träger besteht nur ein sehr begrenzter Einfluss. Der Hinweis richtet sich an die parallellaufende, verbindliche Bauleitplanung und wird entsprechend weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15	Eingang: 23.09.2021 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen: <u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wird auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u> Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich feststellen, dass die planerisch zu ändernde Fläche nicht im Bereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung liegt. Zum Teil A: Begründung der RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) (August 2021 Stadt Essen): Unter „4.2 Artenschutz“ wird ausgeführt, dass bis jetzt noch keine Hinweise über planungsrelevante Arten im Änderungsbereich vorlägen. Die Artenschutzprüfung (ASP I) würde im weiteren Verfahren durchgeführt und fließt in die Begründung und den Umweltbericht ein. Somit kann das Schutzgut „Tier“ noch nicht abschließend bewertet werden. Die anderen von mir zu prüfenden Schutzgüter „Pflanzen und die biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ (durch die höhere Naturschutzbehörde) und „Wasser“ (durch die obere Fischereibehörde) werden im noch nicht vorgelegten Teil B: Umweltbericht ausführlicher	Die Artenschutzprüfung (ASP I) wurde zwischenzeitlich beauftragt. Das Ergebnis wird zukünftig in die Begründung und den Umweltbericht einfließen und den Beteiligten im Rahmen der förmlichen Beteiligung zukünftig vorgelegt werden können. Bei dem Teil B der Begründung handelt es sich um den Umweltbericht,

behandelt. Somit kann ich weitere fachliche Einschätzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeben.	der Teil der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung war. Nach Vorlage der ASP I wird der Umweltbericht entsprechend fortgeschrieben und zur förmlichen Beteiligung wiederum Bestandteil der Unterlagen sein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Sachgebiet 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Das Plangebiet ist komplett anthropogen überprägt, die Planung dient der Aktivierung der Brachfläche. Die Nachnutzung der industriell vorgenutzten und anthropogen überformten Fläche wird aus Sicht des Bodenschutzes als Maßnahme des Flächenrecyclings begrüßt und dient dem Freiflächenschutz. Natürliche oder naturnahe Böden sind nicht vorhanden. Die vorliegende Altlastensituation ist mit der geplanten Nachnutzung vereinbar, wenn die geplanten Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Der Änderungsbereich ist bislang als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und wird nun als gewerbliche Baufläche zur Entwicklung eines neuen Forschungs- und Innovationscampus ausgewiesen. Die Campusnutzung ist gegenüber einer Wohnnutzung als weniger sensibel einzustufen und mit der vorliegenden Bodenbelastung (Altlastensituation) besser vereinbar. Die Altlastensituation ist erkundet, für zwei zentrale Altlastflächen ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen mit dem AVV bereits vereinbart worden; im Juli 2021 wurde mit der Bodensanierung bereits begonnen. In den nachfolgenden Planungsschritten ist die Altlastenbearbeitung weiter mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Essen abzustimmen.	Die Anregungen richten sich an die nachfolgende Planung und werden entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ID-Nr.: 129	Eingang: 24.09.2021 Nummer der Anregung: 29
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Zum Änderungsverfahren 46 E – Bottroper Straße/ Hilgerstraße (Thurmfeld) nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2,22 km, verlaufenden Autobahn 40, Abschnitt 28 zuständig. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind. Im Bedarfsplan enthalten sind nachfolgende Projekte als "Maßnahme des weiteren Bedarfs (WB*)": - A 52 AD Essen-Ost (A 40) - AK Essen-Nord (A 42) https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A52-G30-NW/A52-G30-NW.html - A 40 AS Essen-Frohnhausen - AD Essen-O (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A40-G30-NW-T4-NW (bvwp-projekte.de)) Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden / umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen. Im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren 35 E – Bottroper Straße/ Hilgerstraße (Thurmfeld) dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete	Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist im Rahmen des laufenden Verfahrens bereits erfolgt. Die Beauftragung eines Verkehrsgutachtens erfolgt, sobald die Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten gefallen ist. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Fortschreibung der Begründung und in des Umweltberichts zum Änderungsverfahren einfließen. Die Anregung richtet sich auch an das parallellaufende Bebauungsplanverfahren und wird entsprechend weitergegeben.

Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen. Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
--	--

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ID-Nr.: 123 Eingang: 29.09.2021 Nummer der Anregung: 31	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 11.08.2021 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungs-verfahren und bitten um Abgabe einer Stellungnahme. Das LANUV teilt Ihnen dazu Folgendes mit: Um alle relevanten Informationen in den Umweltbericht aufzunehmen, wird auf den nachstehenden LINK hingewiesen. https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/ Über diese Internetadresse werden alle im LANUV verfügbaren Umweltdaten erreicht (Naturschutz, Klima, Wasser, Boden) und können in das Verfahren einfließen.	Der bezeichnete Link stellt bereits eine Grundlage bei der Erarbeitung des Umweltberichtes dar (siehe Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen). Im Zuge der Überarbeitung der Mustervorlage für die Scoping-Checkliste wird der Link ebenfalls zukünftig Berücksichtigung finden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Des Weiteren weist das LANUV auf den nachstehenden LINK zum FIS „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr (RVR)“ hin. https://www.fachbeitragnaturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/rvr	Der Link zu dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des RVR (LANUV 2017), wird zurzeit noch nicht in der Referenzliste ergänzt. Als Grundlage für die Umweltprüfung von Änderungsverfahren dient derzeit noch der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, der dem Regionalen Flächennutzungsplan beim Aufstellungsverfahren

	zugrunde gelegen hat. Sobald der Regionalplan Ruhr wirksam geworden ist, wird der Fachbeitrag des RVR zukünftig als Quelle in die Referenzliste zum Umweltbericht aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung • Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ Bei den Kriterien sind die „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten“ zu ergänzen (s. Umweltbericht). Schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters (BK) des LANUV sind hier ebenfalls zu ergänzen.	Die „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten“ werden zukünftig bei den Kriterien des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
• Schutzgut „Fläche“ Das LANUV regt an, die beiden Kriterien „Flächennutzungseffizienz“ (Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung) und „Flächennutzungsqualität“ (Zerschneidungsgrad) zu ergänzen.	Die Ergänzung der aufgeführten Kriterien in der Umweltprüfung wird derzeit noch in den einzelnen Fachteams diskutiert, da sie zum Teil bereits durch die Bodenschutzklausel abgedeckt werden und bei RFNP-Änderungsverfahren zur Anwendung kommen (Revitalisierung von Brachflächen), bzw. kein sinnvoller Indikator für einzelne Änderungsverfahren sind (z. B. Zerschneidungsgrad, aufgrund der Kleinteiligkeit der Änderungsverfahren). Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
• Schutzgut „Landschaft“ Das Schutzgut ist tabellarisch differenziert darzustellen. Die abzu prüfenden Kriterien sind hier die „Landschaftsbildeinheiten“ (LINK: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads) und die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) (LINK zum FIS:	Das Kriterium „Landschaftsbildeinheiten“ ist aufgrund der Größe der Einheiten für die Anwendung bei Änderungsverfahren nicht geeignet. Stattdessen erfolgt hier eine Einschätzung der lokalen Gegebenheiten aufgrund der Fachkenntnisse des Sachbearbeiters. Die „unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR)“ sind als Kriterium bereits in der Scoping-Checkliste und im Umweltbericht enthalten.

http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/start). Außerdem sind hier die Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (LSG, Naturparke, GLB) zu prüfen.	Die Auswirkungen auf LSG und GLB werden ebenfalls bereits geprüft. Naturparke sind im Geltungsbereich des RFNP nicht vorhanden und werden daher auch nicht aufgeführt. Der Anregung wird zum Teil gefolgt.
--	---

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268	Eingang: 13.10.2021 Nummer der Anregung: 32
Anregung: Zum o.g. Änderungsverfahren 46 E des Regionalen Flächennutzungsplans gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab: Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Belange des Waldes im Plangebiet betroffen und in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Eine diesbezügliche forstbehördliche Stellungnahme wurde bereits im Bebauungsplanverfahren „Bottroper Straße/Hilgerstraße (Thurmfeld)“ abgegeben. Die Waldflächen sind in den verschiedenen Varianten in unterschiedlichem Ausmaß betroffen und je nach endgültiger Variante und Überplanung bzw. Nutzungsänderung zu kompensieren.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und damit einhergehend auch eine Regelung des erforderlichen Waldersatzes. Die Anregung richtet sich an die verbindliche Bauleitplanung und wird entsprechend weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung ID-Nr.: 168	Eingang: 13.10.2021 Nummer der Anregung: 33
Anregung: Die informelle Vorprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren 46 E wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Seitens der Landesplanung wird auf folgendes hingewiesen: <u>Zur „technischen Bandinfrastruktur“</u>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Gemäß den Planunterlagen verlaufen auf der Fläche eine Gashochdruckleitung und eine Fernwärmeleitung. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, im Teil A: Begründung, Kap. 2.1 (Vorgaben des Landesentwicklungsplans), die LEP-Grundsätze 8.2-1 und 8.2-6 zu ergänzen und in die Abwägung einzustellen, nach dem die überregionalen und regionalen Transportleitungen gesichert und Fernwärmeleitungen erhalten werden sollen. Um eine Bündelung (siehe LEP GS 8.2-1) von möglicherweise später erforderlichen Transportleitungen mit der Gashochdruckleitung oder der Fernwärmeleitung zu ermöglichen, sollte auch geprüft werden, inwiefern dies z. B. durch die Freihaltung eines doppelten Schutzstreifens erreicht werden kann.	Die Grundsätze 8.2-1 „Transportleitungen“ und 8.2-6 „Regionale Fernwärmeschienen“ werden in der Begründung ergänzt und in die Abwägung eingestellt. Die Anregung zur Bündelung von Leitungen, bzw. Freihaltung von Schutzstreifen richtet sich an die verbindliche Bauleitplanung, die im Parallelverfahren läuft. Sie wird daher entsprechend weitergegeben. Der Anregung wird gefolgt.
Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Darstellung die betroffene LEP-Festlegungen 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ vollständigshalber aufgeführt werden sollte.	Der Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen und ebenfalls in die Abwägung miteingestellt. Der Anregung wird gefolgt.
Ergänzend weist das MHKBG auf folgendes hin: Es ist auffällig, dass bei der Status-quo Plandarstellung die überregionalen Schienenwege nicht dargestellt sind. Sofern es sich hier nicht um einen Druck/Darstellungsfehler handelt, ist dies in der Begründung zu erläutern.	Bei der fehlenden Darstellung der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr im Status-quo- Plan handelt es sich tatsächlich um einen Darstellungsfehler. Die Plankarte wird entsprechend ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
Darüber hinaus gibt das MUNLV zum Immissionsschutz noch folgende allgemeine Hinweise: Die von der Planänderung berührten umweltbezogenen Schutzziele (vgl. § 50 BImSchG) – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft – sind sicher zu stellen. Insbesondere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten und planungsrechtlich	Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zum Klimaschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft und entsprechend festgesetzt.

abzusichern und in der nachfolgenden Bauleitplanung bei der Ausrichtung der Gebäude und der baulichen Dichte zu beachten. • Die Auswirkungen von Lärm und Luftschadstoffen (u. a. Gerüche) auf die geplante Gebietsumwandlung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerbliche oder auch landwirtschaftliche Nutzungen sind in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu begutachten und z.B. durch ausreichende Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes (siehe Abstandserlass NRW), Abstände unter störfallrechtlichen Gesichtspunkten oder Festlegung von Schallschutzmaßnahmen, Gebäude- und Raumanordnungen entsprechend zu berücksichtigen. • Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d.h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. • Bei der Planung der künftigen Nutzungen sind hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder, die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten. • Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sollen erhalten bzw. geschaffen werden. • Sind in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Luftschadstoffreduzierung festgelegt, so sind diese auch im Rahmen der künftigen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Die Beauftragung eines Lärmgutachten sowie eines lufthygienischen Gutachtens erfolgt, sobald die Entscheidung für eine der städtebaulichen Konzept-Varianten gefallen ist. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern. Nach Vorlage der Gutachten werden die Ergebnisse in die Fortschreibung der Begründung und des Umweltberichtes zum Änderungsverfahren einfließen. Im Umfeld des Änderungsbereiches ist der nördlich angrenzende Ökopark Segeroth als Fläche der Kategorie „Ruhige Gebiete“ gemäß Lärmaktionsplan ausgewiesen worden. Dies ist im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, bzw. in die Abwägung einzustellen. Die Hinweise richten sich auch an die verbindliche Bauleitplanung und werden daher entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Februar 2022

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan
46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)**

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**

August 2023

Beteiligter: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ID-Nr.: 4	Eingang: 31.05.2023 Nummer der Anregung: 2
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hiermit verweise ich auf unsere Stellungnahme zum gleichnamigen B-Planverfahren: Der Bau und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) ist das Immobilienunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Eigentümer der meisten Grundstücke und Gebäude des Landes. Diese bewirtschaftet und vermietet er an Landeseinrichtungen, -ministerien und -behörden, an Hochschulen, die Justiz, die Polizei oder an Finanzämter. Der BLB bewirtschaftet, plant, baut und verwertet Immobilien für das Land Nordrhein-Westfalen. Ziel des kaufmännisch orientierten Immobilienmanagements ist es, die für Zwecke des Landes benötigten Flächen möglichst effizient zur Verfügung zu stellen. Der BLB NRW ist Eigentümer der Flurstücke 230, 231 und 194, 235, 236, 237 im Plangebiet. Das Planungsziel dieser Bebauungsplanaufstellung „Schaffung von baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für die Universität“ des Bebauungsplanverfahren „Bottroper Str. / Hilgerstr. (Thurmfeld)“ wird vom BLB NRW und der Universität Duisburg-Essen (UDE) sehr begrüßt, da aufgrund der innerstädtischen Lage des Campus Essen Erweiterungsflächen für die Entwicklung des Universitätsstandortes äußerst rar sind. Aufgrund einer großen Anzahl erforderlicher, zukünftiger Baumaßnahmen, wurde vom BLB NRW in Zusammenarbeit mit der UDE eine Campusentwicklungsplanung initiiert, mit dem Ergebnis, dass Bauflächen für zukünftige Projekte erforderlich sind. Eine Präsentation der Campusentwicklungsplanung für den Campus Essen liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei (Anlage 1). Bezugnehmend auf Ihre vorgelegte Planung müssen aus unserer Sicht folgende Punkte im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden: Zu den Flurstücken 230, 231 (Eigentum BLB NRW)	

Der BLB NRW ist mit der vorgesehenen Bebauungsplanung aller drei Varianten einverstanden (5-6 geschossiges Gebäude für die UDE, dem universitären Zweck dienend). Es wird davon ausgegangen, dass eine, nach der vorgelegten Planung offensichtliche, Flächenarrondierung im Umlegungsverfahren vorgenommen wird.

Zu den Flurstücken 194, 235, 236, 237 (Eigentum BLB NRW)
Diese Eigentumsflächen sollen in allen 3 Planungsvarianten mit mehr oder weniger großen Grünflächen überplant werden. Diese Planung läuft der eingangs erwähnten Aufgabe des BLB NRW, nämlich der Bereitstellung von Gebäudenutzflächen für Aufgaben des Landes NRW (hier Hochschulnutzung), entgegen. Durch diese Planung findet, wenn diese rechtskräftig vollzogen werden sollte, eine Wertminderung der BLB NRW eigenen Flächen und damit von Landesvermögen statt. Dem wird von Seiten des BLB NRW deutlich widersprochen. Außerdem laufen diese Planungsvarianten dem Ziel dieses Bebauungsplanverfahren „Schaffung von baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für die Universität“ entgegen, da dann auf diesen Flächen keine Gebäude für eine Nutzung durch die UDE errichtet werden können.

Aus diesem Grund fordert der BLB NRW die Planungsvarianten dahingehend zu überarbeiten, dass keine Grünflächen auf den Flurstücken 194, 235, 236, 237 entstehen. Außerdem platziert der BLB NRW an dieser Stelle sein Interesse, die genannten BLB-Flurstücke durch die umliegenden städtischen Flurstücke zu arrondieren um eine optimale Bebaubarkeit für diesen Teilbereich des Plangebietes zu erreichen. Sollten diesem Einwand städtebauliche Gründe entgegenstehen wäre der BLB NRW auch hilfsweise bereit, einen Flächentausch der BLB-Flächen (194, 235, 236, 237) mit adäquaten bebaubaren städtischen Flächen im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Thurmfeld“ durchzuführen.

Zu Variante „PLAZA“

In der Planungsvariante „PLAZA“ ist eine fußläufige Verbindung auf dem Reckhammerweg in Richtung vorhandenem Campusgelände

Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens.

dargestellt. Wir möchten darauf hinweisen, dass der BLB NRW für die UDE ein Parkhausneubau in der Ecke Reckhammerweg/Grillostraße plant (siehe auch Anlage 1). Dieses Parkhaus soll über die vorhandene Zufahrt des großen Parkplatzes erschlossen werden. Aus unserer Sicht ist dieser Erschliessungsverkehr im jetzigen Ausbauzustand des Reckhammerweges nicht mit einer fußläufigen Verbindung zum Plangebiet verträglich. Aufgrund der vorhandenen Breite der Brückenfahrbahn (Brücke Reckhammerweg über Grillostraße) sollte geprüft werden, ob eine Trennung der Verkehrsteilnehmer Kfz und Fußgänger in diesem Bereich sinnvoll und dem Planungsziel (fußläufige Verbindung Plangebiet an vorhandenen Campus) entsprechend umsetzbar ist.	Die Anregungen richten sich an die nachfolgende Planung und werden entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R. ID-Nr.: 142	Eingang: 31.05.2023 Nummer der Anregung: 3
Anregung: Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191	Eingang: 01.06.2023 Nummer der Anregung: 7
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Planung und wird entsprechend weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH für GasLine GmbH ID-Nr.: 181	Eingang: 02.06.2023 Nummer der Anregung: 9
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlagen: Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)	Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens, bzw. in nachfolgenden Verfahren. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Planung und wird entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Handwerkskammer Düsseldorf ID-Nr.: 95		Eingang: 13.06.2023 Nummer der Anregung: 10
Anregung: Mit Ihrem Schreiben vom 24.05.2023 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Änderungsverfahren. Die vorliegende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans soll die Weiterentwicklung der Universität sowie Ansiedlungsmöglichkeiten von Unternehmen planungsrechtlich vorbereiten. Dazu sollen ein Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, ein Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie ein Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt werden. In der Nähe des Plangebiets sind mehrere Handwerksbetriebe gemäß rechtskräftigen Bebauungsplänen in Gewerbegebieten ansässig. Die Belange des Handwerks sind daher unmittelbar betroffen. Im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren haben wir die gewerbliche Nachnutzung der ehemals industriell genutzten Fläche grundsätzlich begrüßt und auf die Relevanz der Berücksichtigung ansässiger Handwerksbetriebe im Umfeld des Plangebiets im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen. Weiterführende Anmerkungen zum Plan haben wir nicht.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die in der Umgebung ansässigen, genehmigten Handwerksbetriebe verfügen über Bestandsschutz. Insofern hat der Veranlasser des möglichen Konfliktes Rücksicht auf die vorhandene Gewerbenutzung im Umfeld zu nehmen. Die konkreten Belange dieser Betriebe werden im Rahmen des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens sach- und fachgerecht behandelt. Eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf die zukünftige verkehrliche Situation ist bereits beauftragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 14.06.2023 Nummer der Anregung: 13
Anregung: Wenn es sich um die gleichen Planflächen wie beim Bebauungsplan handelt, hat diese Stellungnahme Gültigkeit. Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bottroper Str. / Hilger Str. lautet		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Beteiligung der Feldeigentümer / Bergwerksunternehmer ist im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens bereits erfolgt. Bezüglich der stillgelegten Bergwerksfelder ist in der Begründung im Kapitel „Sonstige Belange“ unter „Bergbau“ ein entsprechender Textteil vorhanden, gestützt auf die zusammenfassende bergbaulich-

wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o. a. Bauvorhabens ist die thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg sowie die GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, Florianstr. 1, 44139 Dortmund, zuständig. Wir empfehlen daher, bezüglich Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur o. a. Baumaßnahme die Anfrage an diese Gesellschaften zu richten.	geotechnische Beurteilung des Ingenieurbüro ibg – Altbergbau GmbH, Bochum Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Vodafone West GmbH ID-Nr.: 104	Eingang: 19.06.2023 Nummer der Anregung: 14
Anregung: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eine Konkretisierung der Planung – sowie der erforderlichen Maßnahmen – erfolgt im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens, bzw. in nachfolgenden Verfahren. Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Planung und wird entsprechend weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Referat 15 - Regionalplanungsbehörde ID-Nr.: 189	Eingang: 21.06.2023 Nummer der Anregung: 17
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 30.05.2023 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) zum Änderungsverfahren 46 E des RFNPs der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Mit der vorliegenden Änderung Nr. 46 E (Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld-) soll auf der Fläche im Stadtteil Nordviertel die Universität als Forschungs- und Innovationscampus weiterentwickelt werden. Das Areal soll gleichermaßen der Ansiedlung von Unternehmen in Zukunftsmärkten, Einrichtungen der Forschung und Lehre sowie Institutionen in privater und öffentlicher Trägerschaft dienen. Mit Schreiben vom 14.09.2021 haben wir bereits in der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen zum Änderungsverfahren 46 E. Im Vergleich zum Vorentwurf der frühzeitigen Beteiligung wurden sowohl die Plandarstellung als auch die Größe des Änderungsbereichs auf Grundlage des im Verfahren konkretisierten Bebauungsplanentwurfs angepasst. Zudem soll im Unterschied zu dem Stand der frühzeitigen Beteiligung auch die regionalplanerische Festlegung des RFNP geändert werden, sodass auf dieser Basis auch die Herstellung des Einvernehmens mit der Verbandsversammlung erforderlich ist. Im wirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) sowie gewerbliche Baufläche / ASB dargestellt / festgelegt. Im Vorentwurf sollte der vormals 8,9 ha große Änderungsbereich vollständig in gewerbliche Baufläche geändert werden, der regionalplanerische Teil sollte unverändert ASB bleiben. Im nun vorliegenden Entwurf wurde der Änderungsbereich im Nordosten um die Brachfläche zwischen Hilgerstraße, Bersonstraße	

und Segerothpark erweitert. Der Änderungsbereich umfasst nun eine Fläche von 11,5 ha und soll künftig im bauleitplanerischen Teil des RFNP als Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen Sondergebiet für Freizeit, Erholung und Sport, Sondergebiet für Hochschule, Bildung und Forschung sowie Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt werden. Der regionalplanerische Teil des RFNP soll als ASB für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sowie „Hochschulstandorte“ festgelegt werden. Die festgelegten Trassen der Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr sollen erhalten bleiben.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Mit Beginn der dritten Offenlage des RP Ruhr am 06.02.2023 liegt eine aktualisierte Entwurfsfassung vor.

Gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen.

Im Entwurf des RP Ruhr ist auch der gesamte Änderungsbereich von nun ca. 11,5 ha als ASB festgelegt. Zudem legt der RP Ruhr weiterhin einen Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr fest.

Insofern steht die RFNP-Änderung Nr. 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße -Thurmfeld- auch in der derzeit vorliegenden Fassung im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann daher vorbehaltlich des Beschlusses der

Verbandsversammlung in Aussicht gestellt werden. Wir beabsichtigen daher, der Verbandsversammlung des RVR als Trägerin der Regionalplanung die Vorlage zum RFNP-Änderungsverfahren 46 E in der nächsten Sitzungsperiode (Verbandsversammlung am 22.09.2023) zur Beschlussfassung vorzulegen, um das Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPIG NRW mit dem Regionalverband Ruhr abschließend herzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Westnetz GmbH, Spezialservice Strom ID-Nr.: 201		Eingang: 21.06.2023 Nummer der Anregung: 18
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Victoria/Mathias, Bl. 0037 (Maste 2 bis 4) 2. 110-kV-Hochspannungskabel Krupp – Victoria Mathias /Essen, Bl. 0709 3. 110-kV-Hochspannungskabel Holsterhausen – VM Essen, Bl. 0982 Im Planbereich der obigen Maßnahme verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsleitungen. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. In den von uns beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.		Die 110-kV Hochspannungsfreileitung verläuft nördlich, bzw. nordwestlich - und die beiden 110-kV-Hochspannungskabel südlich des Änderungsbereiches (in der Grillostraße). Aufgrund der Lage der Freileitung und der Kabel außerhalb des Verfahrensbereiches werden sie von dem Änderungsverfahren nicht betroffen.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

110-kV-Hochspannungskabel

Im Randbereich Ihrer Planungen verlaufen in der Hans-Böckler-Straße/Grillostraße die im Betreff genannten Hochspannungskabel, Bl. 0709 und Bl. 0982. Für Ihre Planung übersenden wir Ihnen einen Lageplan, aus dem Sie die Lage dieser Kabel entnehmen können. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung bei Arbeiten von Personen im Bereich dieser Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Sollten weitere Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel durchgeführt werden, sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage der 110-kV-Kabel anzufordern. Die Anfrage ist per E-Mail an stellungnahmen@westnetz.de, mit Beschreibung der Maßnahme und Übersichtsplan oder Lageplan mit eingetragenem Bauvorhaben zu richten. Ohne entsprechende Planunterlagen und einer vorherigen Einweisung darf mit weiteren Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Amprion GmbH	Eingang:	22.06.2023
ID-Nr.:	200	Nummer der Anregung:	19
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Mit Schreiben vom 07.09.2021 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine erste Stellungnahme zum o. g. Verfahren abgegeben. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, hat sich die Planung der zukünftigen Nutzung des Gebietes verändert. Bisher war eine Ausweisung des Geltungsbereiches als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Nach aktuellem Stand ist nun die Ausweisung der Flächen in dem Geltungsbereich als Sonderbaufläche (Freizeit, Erholung und Sport; Hochschule, Bildung und Forschung; spezifische gewerbliche Nutzung) geplant. Gegen die geplante Änderung der Ausweisung bestehen mit Blick auf den Abstand des Geltungsbereiches zu unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung von mindestens 350 m keine Bedenken. Weitere Anmerkungen haben wir derzeit nicht vorzubringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter:	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland	Eingang:	27.06.2023
ID-Nr.:	129	Nummer der Anregung:	20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 24.09.2021 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Flächennutzungsplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes und zukünftiger Bauleitplanungen weiter zu beachten. <u>Stellungnahme vom 24.09.2021</u> Zum Änderungsverfahren 46 E – Bottroper Straße/ Hilgerstraße (Thurmfeld) nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung:		Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist im Rahmen des laufenden Verfahrens bereits erfolgt.	

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2,22 km, verlaufenden Autobahn 40, Abschnitt 28 zuständig.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.

Im Bedarfsplan enthalten sind nachfolgende Projekte als "Maßnahme des weiteren Bedarfs (WB*)":

- A 52 AD Essen-Ost (A 40) - AK Essen-Nord (A 42)

<https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A52-G30-NW/A52-G30-NW.html>

- A 40 AS Essen-Frohnhausen - AD Essen-O

[Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A40-G30-NW-T4-NW \(bvwp-projekte.de\)](https://www.bvwp-projekte.de/Bundesverkehrswegeplan_2030_-_Projekt_A40-G30-NW-T4-NW)

Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden / umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren 35 E – Bottroper Straße/ Hilgerstraße (Thurmfeld) dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen. Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um

Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens ist eine Verkehrsuntersuchung beauftragt worden, die die verkehrliche Abwicklung im Plangebiet begutachtet, bzw. die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre darstellt. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz werden im Ergebnis dort benannt und sind in nachfolgenden Verfahren in geeigneter Weise umzusetzen.

Die Anregungen richtet sich in erster Linie an das parallellaufende Bebauungsplanverfahren und werden entsprechend weitergegeben.

Die Ergebnisse des Gutachtens werden darüber hinaus auch in die Fortschreibung der Unterlagen zum Änderungsverfahren einfließen.

Planungskollisionen auszuschließen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen	Eingang: 28.06.2023
ID-Nr.: 100	Nummer der Anregung: 21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Im Hinblick auf die angestrebte Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) nimmt die Industrie- und Handelskammer zu Essen, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Nach Sichtung aller uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (unter anderem Erläuterungstexte, Pläne, Gutachten etc.) können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir, nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses unserer Mitgliedsunternehmen, keinerlei Einwände oder Vorbehalte gegen die angestrebte Entwicklung des Plangebietes innerhalb des RFNP-Änderungsbereiches haben. Vielmehr unterstützen und begrüßen wir explizit und ausdrücklich die, von der Stadt Essen, der Universität Essen-Duisburg und der Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft (EWG), angestrebte städtebauliche Entwicklung am Standort und die damit verbundene intensivere Vernetzung und Kooperation zwischen Universität und Wirtschaft. Dadurch wird es perspektivisch möglich sein, die Qualität und Wahrnehmung des Wissenschafts- u. Wirtschaftsstandortes nachhaltig zu verbessern sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Essen zu intensivieren. Auch wir von der Industrie- und Handelskammer zu Essen gehen grundsätzlich davon aus, dass Städte und Regionen, die ein hohes Potenzial an Wissenschaft und Forschung vorhalten können, ökonomisch erfolgreicher sind als Orte ohne eben diese Strukturen. Dementsprechend ist die beabsichtigte strategische Ausrichtung auf den Standortfaktor Wissenschaft/Forschung für die Stadt Essen ratsam, da sich die Wirtschaftsunternehmen bei ihren Standortentscheidungen	

auch verstärkt an dem Vorhandensein von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen orientieren, wenn es etwa um Firmenneugründungen, -erweiterungen und -verlagerungen geht. Durch das Vorhandensein von sowohl Forschungs- und Hochschuleinrichtungen wie auch der Präsenz hoch qualifizierter Arbeitskräfte werden die Kriterien sowohl weicher als auch harter Standortfaktoren von Unternehmen erfüllt. Dadurch kann sich perspektivisch eine enorme Anziehungskraft auf Wirtschaftsunternehmen entfalten.

Direkter Austausch und Kooperationsformen, beispielsweise zwischen lokalen Unternehmen und den ortsansässigen Universitäten und Hochschulen, haben möglicherweise den Effekt, dass Unternehmen frühzeitig „Zugriff“ auf aktuelle Forschungsergebnisse haben und somit ihre eigenen Innovations- und Modernisierungsprozesse effektiver und effizienter umsetzen können.

Unserer Überzeugung nach sind es aber nicht nur die niedergelassenen Wirtschaftsunternehmen, die Nutzen aus derartigen Kooperationen ziehen. Auch die Städte profitieren in vielerlei Hinsicht davon. So sind die wissenschaftlichen Einrichtungen, besonders die Hochschulen und Universitäten vielfach wichtige Imagerträger einer Stadt. Darüber hinaus könnte ein möglicherweise ausgelöster Zustrom von Studierenden in gewisser Weise eine Art „Verjüngungseffekt“ bewirken, mithilfe dessen den negativen Begleiterscheinungen des demografischen Wandels entgegenwirkt werden kann. Wenn es den Städten, diesem Gedankengang folgend, gelingt einen nennenswerten Anteil der Hochschulabsolventen am Standort zu binden, so können sich zudem weitere positive Effekte wie etwa ein erhöhtes Steueraufkommen oder Kaufkraftzuflüsse entfalten.

Wir bedanken uns für die Beteiligung bei o. angeführtem Änderungsverfahren und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15		Eingang: 29.06.2023 Nummer der Anregung: 24
Anregung: Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergeben sich für den o. g. Verfahrensschritt folgende Anmerkungen: <u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Sowohl der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Pulheim) - als auch der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) – sind als TÖB im Verfahren beteiligt. Darüber hinaus wurde auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen im Rahmen der internen Beteiligung in das Verfahren eingebunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):</u> Zum jetzigen Zeitpunkt kann ich weiterhin feststellen, dass die planerisch zu ändernde Fläche nicht im Bereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung liegt. Zum Teil A: RFNP-Änderung 46 E - Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld) (Entwurf) (Stadt Essen, April 2023): Unter „4.2 Artenschutz“ wird ausgeführt, dass auf der Grundlage von zwei Ortsbegehungen und unter Berücksichtigung vorhandener Daten eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt wurde. Der artenschutzrechtliche		

Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Artengruppe der Fledermäuse und die Arten Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Star, Turmfalke, Waldohreule und Mäusebussard, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte nicht ausgeschlossen werden können. Für die Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wären im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens weiterführende Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien erforderlich. Im Falle eines Nachweises innerhalb des projektspezifischen Wirkraums wäre in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse anschließend jeweils eine Art-für Art-Betrachtung vorzunehmen. Dem kann zugestimmt werden. Die bisherigen Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung sind einzuhalten. Die anderen von mir geprüften Schutzgüter „Pflanzen und die biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ werden im vorgelegten Teil B Umweltbericht (Stadt Essen, Januar 2023) ausführlicher behandelt. Zu „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“: Die Angaben über den Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan II (Essener Norden) sind richtig, jedoch veraltet, da sich der neue Landschaftsplan für den gesamten Essener Stadtbereich in Bearbeitung befindet. Ob sich dadurch auch die neue Gebietskulisse verkleinert, kann ich nicht beurteilen. Wenn ein Waldersatz nach BWaldG erforderlich ist, sind die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen noch darzustellen.	Die Anregungen richten sich an die nachfolgende Planung und werden entsprechend weitergegeben. Der Text zum Stand der Neuaufstellung des Landschaftsplans wird im Umweltbericht aktualisiert und ergänzt. Die Anregungen richtet sich an das parallellaufende Bebauungsplanverfahren und werden entsprechend weitergegeben Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschl. analgenbezogener Umweltschutz): Die Stellungnahme des Dezernates 53 basiert ausschließlich auf der Umsetzung des § 50 BImSchG. Danach sind/ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen: a) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander	

so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden

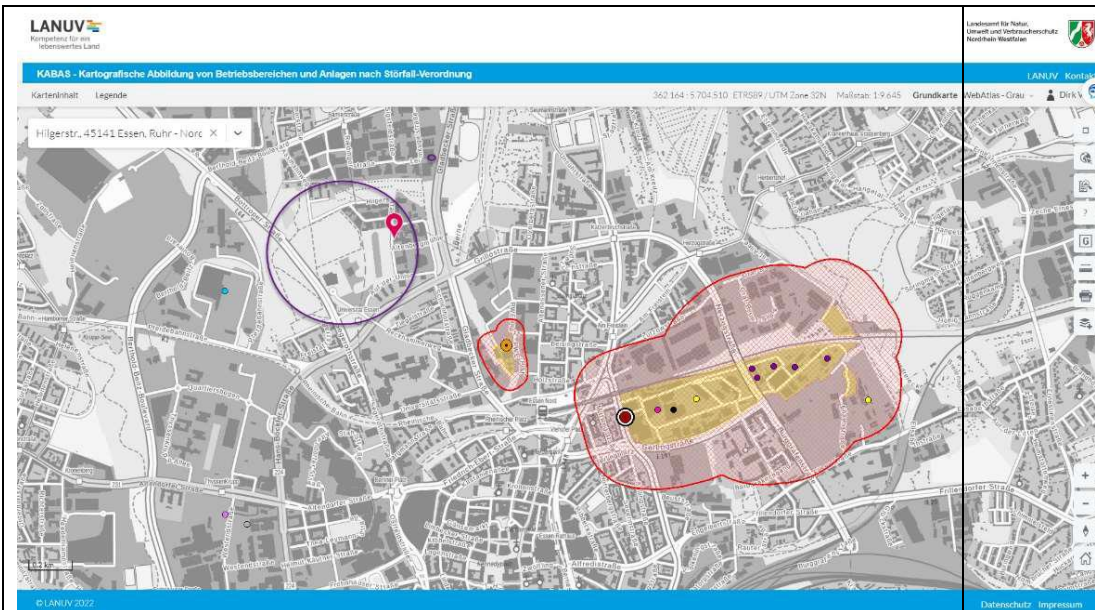
b) in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Eine Stellungnahme bzgl. des Themas Lärm ist auf Basis des § 50 BImSchG hier durch Dezernat 53 aufgrund der Regelungen der ZustVU nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit der Bewertung der Lärmsituation für die vorliegenden Planungsabsichten liegen bei der UIB Essen, da keine industriellen oder gewerblichen Anlagen, die der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf unterfallen würden, konkreter Planungsgegenstand sind. Dennoch werden hier Hinweise für die nachfolgenden Planungen gegeben, da eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die ggf. auch Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG sein können und dann auch eine Zuständigkeit der BR Düsseldorf für den Lärmbereich ergeben könnte, nicht ausgeschlossen wird.

Zu a)

Die im Begründungstext für das Vorhaben (violette Einkreisung im nachfolgenden Bild) dargestellte Situation, dass derzeit kein Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG in das Vorhabengebiet hineinreicht, wird bestätigt (siehe Auszug aus KABAS vom 05.06.2023).



Die Ansiedlung von Betriebsbereichen soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, allerdings wird aus dem Begründungstext deutlich, dass die nachgelagerten Planungen bzw. bei konkreten Ansiedlungsabsichten die Problematik der erforderlichen Sicherheitsabstände zu betrachten ist. Nach meiner Ansicht sind bereits im Vorhabenbereich Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG südlich/südwestlich vom Zentrum des Vorhabenbereiches vorhanden. Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen, die einen größeren Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten bedürfen, ist demzufolge nicht möglich und sollte daher auch nicht in Aussicht gestellt werden. Hinweise zu den Lärmauswirkungen:

Ferner ist in der Begründung ebenfalls beschrieben, dass die zusätzlichen Belastungen infolge der Emissionen von Lärm ausgehend von den anzusiedelnden Gewerbebetrieben in nachfolgenden Planungen weiter untersucht und festgelegt werden müssen. Da genau an dem im Vorhabengebiet südlich liegenden Wohneinheiten

Gewerbeansiedlung in unmittelbarer Nähe (in den Planzeichnungen mit ⑧ dargestellt) geplant sind, weise ich auch hier – wie bei den Sicherheitsabständen (siehe Absatz oben) – auf die Vermeidung der Inaussichtstellung einer problemlosen Ansiedlung lärmemittierender Gewerbebetriebe hin. zu b) Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Umweltzone von Essen im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan West. Eine Überschreitung des aktuellen Grenzwertes für die jährlichen NO₂ – Immissionen von 40 µg/m³ ist vorbehaltlich des angekündigten lufthygienischen Gutachtens nicht zu befürchten. Es werden daher keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die EU-Kommission hat am 26.10.2022 die Einhaltung verschärfter Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub bis zum 01.01.2030 vorgeschlagen. Vorbehaltlich der Umsetzung der Vorschläge auch im nationalen Recht ist bei umfassenden Projekten mit einer möglichen Mehrbelastung eines verkehrsreichen Quartiers mit motorisiertem Individualverkehr eine vorausschauende Planung der Stadt Essen, des Landes NRW und des Bundes in Sachen Klima, Luftqualität, Mobilität, Landwirtschaft, Industrie unabdingbar. Zusammenfassend werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, allerdings mit den gegebenen Hinweisen für die nachfolgenden Planungen.	Die Anregungen richten sich an die nachfolgende Planung und werden entsprechend weitergegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht meiner Fachdezernate 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: PLEdoc GmbH für Open Grid Europe (OGE) GmbH ID-Nr.: 181	Eingang: 03.07.2023 Nummer der Anregung: 25
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999-001-011	-	1 und 2	1 m	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
2	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999-001-028	-	1 und 2	1 m	Gregor Pokora 0201/3642-18310 Altenessen
Verlauf im U-Bahn-Tunnel								
3	Open Grid Europe GmbH	Nachrichtenkabel	in Betrieb	999-001-010	-	-	-	Stadt Essen - Amt für Straßen und Verkehr – Elisenstraße 76 Essen

Bezug: unser Schreiben 20210803179 an Sie vom 17.09.2021 zur frühz. Beteiligung

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns über den Internet-Link zur Verfügung gestellten Unterlagen zum angezeigten Änderungsverfahren haben wir ausgewertet. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs, der eingangs genannten Nachrichtenkabel und entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung in der Übersichtskarte nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Die Bestandspläne hatten wir Ihnen bereits mit unserem eingangs

genannten Bezugsschreiben vom 17.09.2021 übersandt. In der Zwischenzeit haben sich keine Änderungen am Verlauf der Kabeltrassen ergeben, sodass die Ihnen vorliegenden Unterlagen noch auf aktuellem Stand sind.

Mit dem Bezugsschreiben hatten wir für das eingangs unter lfd. Nr. 3 aufgeführte Nachrichtenkabel einen falschen Beauftragten genannt. Richtig ist, dass die Überwachung und Verwaltung des im Tunnel der U-Bahn verlaufenden Nachrichtenkabels vom Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Essen, Elisenstr. 76 in 45139 Essen übernommen wird.

Wie in der Synopse zur frühzeitigen Beteiligung genannt, wurde unter Punkt 5.1 in der Begründung ein Hinweis auf die Nachrichtenkabel ergänzt. Hiermit sind wir grundsätzlich einverstanden.

Als Anlage fügen wir auch das singemäß für die Nachrichtenkabel geltende Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen bei. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei alle Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Nachrichtenkabel gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Nachrichtenkabel sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Schon jetzt weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im weiteren Planungsverlauf alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Nachrichtenkabel haben, mit uns abzustimmen sind und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Am in Parallelaufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren wurden wir bereits frühzeitig beteiligt.

Die 3 Leitungen der Open Grid Europe sind in die Begründung des RFNP-Änderungsverfahrens unter dem Kapitel „Sonstige Belange“, „Technische Infrastruktur“ aufgenommen worden.

Die Anregung richtet sich an die nachfolgende Planung und wird entsprechend weitergegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Polizei NRW Kriminalkommissariat Essen, Kriminalprävention/Opferschutz ID-Nr.: 183	Eingang: 03.07.2023 Nummer der Anregung: 26
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
In Bezug auf das Änderungsverfahren 46 E des RFNP nehmen wir wie folgt Stellung: Aus Perspektive der städtebaulichen Kriminalprävention begrüßen wir das geplante Vorhaben dem Grunde nach. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Arbeits-, Lern- und Freizeitortes für viele Menschen, die im Entwurf „Grüne Fuge“ dargestellt ist, sind jedoch Anmerkungen notwendig: • Im Plangebiet werden sich zu Tag- wie auch zu Abend- und Nachtzeiten Menschen aufhalten und bewegen. Gleichzeitig werden in den Universitätsgebäuden teils hochwertige Geräte genutzt und aufbewahrt werden. • Daraus ergeben sich zwei notwendige Perspektiven auf die Sicherheit im öffentlichen Raum: ○ Sicherheit für Studierende, Beschäftigte, Bewohner*innen und Passant*innen auf Zu-, Ab- und Freizeitwegen ○ Gebäudesicherheit / Einbruchschutz • Für ein angemessenes Sicherheitsgefühl ist es notwendig, eine hohe Einsehbarkeit in der Wegeführung der Rad- und Fußverbindungen und ausreichende Beleuchtung sicherzustellen. Dies betrifft die Wegeführung an sich, die Höhe, Abstand und Ausgestaltung der Bepflanzung der Freiflächen sowie die Art und Positionierung der Beleuchtung. Details • Die im Entwurf skizzierten Freiflächen zwischen und hinter einzelnen Gebäuden sind in Bezug auf Einsehbarkeit problematisch und bieten bei unaufmerksamer Gestaltung Tatgelegenheiten. Lösungsmöglichkeiten wären z. B. eine Umzäunung nicht einsehbarer Flächen und eine gut sichtbare Überwachung mit Videokameras, alternativ aber auch die Ansiedlung von Gastronomie / Kultur zur Erhöhung der Belebung.	Im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung. Die Anregungen richten sich an die verbindliche Bauleitplanung und werden entsprechend weitergegeben.

- Ein abgestimmter Schutz vor Überfahrtaten ist für öffentliche Gebäude in jedem Fall ratsam.

Hinweise zur Umsetzung dieser Anmerkungen finden sich beim Programm polizeiliche Kriminalprävention unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/> . Insbesondere zu berücksichtigen sind die Unterabschnitte „Öffentliche Räume“, „Wohnanlagen und Umfeld“, „Gewerbe“, „Spielplätze und Kleinsportanlagen“ sowie „Schutz vor Überfahrtaten“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan 46 E Bottroper Straße / Hilgerstraße (Thurmfeld)

Synopse der Anregungen im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

August 2023